

**Rahmensatzung
für das als Einlagensicherungssystem anerkannte
institutsbezogene Sicherungssystem
der Sparkassen-Finanzgruppe**

beschlossen in der Mitgliederversammlung des
Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.
vom 21. Mai 2015,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 27. August 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	7
Kapitel 1 Satzung für das Sicherungssystem.....	8
I. Aufgaben des Sicherungssystems, angehörende Institute	8
§ 1 Aufgaben des Sicherungssystems, Einheitlicher Stützungsfonds	8
§ 2 Angehörende Institute	8
§ 3 Ausscheiden aus dem Sicherungssystem	9
§ 4 Ausschluss aus dem Sicherungssystem	10
II. Organisation des Sicherungssystems	10
§ 5 Geschäftsführung des Sicherungssystems	10
§ 6 Kontrollorgan des Sicherungssystems	11
§ 7 Transparenzausschuss	12
§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten	13
§ 9 Informations- und Anzeigepflichten des Sicherungssystems	13
§ 10 Geschäftsbericht und Jahresabschluss	14
§ 11 Zusammenarbeit mit Einlagensicherungssystemen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums	14
III. Einlagensicherung durch das Sicherungssystem	14
§ 12 Rechte und Pflichten des Sicherungssystems gemäß EinSiG	14
§ 13 Verfügbare Mittel im Rahmen der Einlagensicherung, Kreditaufnahme.....	14
§ 14 Innenausgleich zwischen den Teilfonds	15
§ 15 Vermögensübertragung bei Widerruf der Anerkennung als Einlagensicherungssystem ..	15
§ 16 Entschädigungsanspruch.....	15
§ 17 Inanspruchnahme nach § 145 SAG	15
§ 18 Informationen für den Einleger.....	16
IV. Maßnahmen der Institutssicherung.....	16
§ 19 Grundsätze.....	16
§ 20 Präventionsmaßnahmen.....	16
§ 21 Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen.....	17
§ 22 Sanierungsmaßnahmen.....	17
§ 23 Stützungsmaßnahmen.....	18
§ 24 Entscheidungen über Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen, Antragsverfahren	20
V. Zentrales Entscheidungsgremium	21
§ 25 Zuständigkeiten, Entscheidungsgrundsätze, Entscheidungsfrist	21
§ 26 Sanierungs- und Stützungsentscheidungen	22
§ 27 Mehrheitserfordernisse	23
§ 28 Stimmverbote	23
§ 29 Gremienvorbehalt.....	23
§ 30 Durchführung von Entscheidungen.....	24
VI. Finanzierung von Stützungsmaßnahmen	24
§ 31 Grundsätze.....	24
§ 32 Voraussetzungen und Durchführung des Systemweiten Ausgleichs	25

§ 33	Deckung des Mittelbedarfs bei Überschreitung der Zielausstattung	26
§ 34	Zusatzbeiträge	26
§ 35	Darlehensaufnahme.....	26
§ 36	Begrenzung der Zahlungspflichten der Mitgliedsinstitute	27
Kapitel 2 Mustersatzung für die Sparkassen-Teilfonds der Regionalverbände		29
I.	Grundsätze.....	29
§ 37	Angehörige Institute, Mustersatzung	29
II.	Aufgabe des Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder	29
§ 38	Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder.....	29
§ 39	Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassen-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)	30
III.	Mittel des Sparkassen-Teilfonds.....	30
§ 40	Verwaltung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds	30
§ 41	Verwendung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds	30
§ 42	Beitragspflicht.....	31
§ 43	Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieverklärung	31
§ 44	Begrenzung der Zahlungspflicht, Zurückstellung und Befreiung	33
IV.	Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	33
§ 45	Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss	33
§ 46	Regelmäßige Prüfung	34
§ 47	Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	34
§ 48	Informationen bei besonderen Ereignissen	34
§ 49	Weitere Informationspflichten	35
§ 50	Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	36
§ 51	Präventionsmaßnahmen.....	36
§ 52	Sanierungsmaßnahmen.....	36
V.	Stützungsmaßnahmen.....	37
§ 53	Grundsätze.....	37
§ 54	Entscheidung	37
§ 55	Anforderungen aufgrund des EinSiG	38
§ 56	Informationspflichten im Stützungsfall	39
§ 57	Trägerbeiträge.....	39
§ 58	Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen	39
§ 59	Stützungsvertrag	41
§ 60	Information an das Sicherungssystem.....	41
VI.	Einlagensicherung	42
§ 61	Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	42
§ 62	Verwendung des Vermögens des Sparkassen-Teilfonds zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems	42
VII.	Organisation.....	43
§ 63	Stützungsfondsausschuss	43

§ 64	Monitoringausschuss	43
VIII.	Sonstige Vorschriften	43
§ 65	Verschwiegenheitspflicht	43
§ 66	Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Sicherungssystems	43
§ 67	Auflösung des Sparkassen-Teilfonds	44
§ 68	Wirkung und nachträgliche Änderungen der Rahmensatzung, Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem.....	44
§ 69	Satzungsänderungen	45
Kapitel 3	Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds bei Maßnahmen der Institutssicherung	46
§ 70	Eintritt des Überregionalen Ausgleichs	46
§ 71	Voraussetzungen der Inanspruchnahme	46
§ 72	Bereitstellung der Mittel	47
§ 73	Mitteilungspflicht des Regionalverbands, Gemeinsamer Ausschuss	47
§ 74	Informationspflicht des Regionalverbands	48
§ 75	Entscheidung des Kontrollorgans	48
§ 76	Anschluss von Landesbanken/Girozentralen an Sparkassen-Teilfonds	48
Kapitel 4	Satzung für den Landesbanken-Teilfonds	49
I.	Mitglieder und Aufgabe des Landesbanken-Teilfonds	49
§ 77	Teilfonds der Landesbanken, der Girozentralen und der angeschlossenen Institute	49
§ 78	Aufgabe und Schutzzweck des Landesbanken-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)	49
II.	Mittel des Landesbanken-Teilfonds	50
§ 79	Verwaltung der Mittel des Landesbanken-Teilfonds.....	50
§ 80	Verwendung der Mittel des Landesbanken-Teilfonds	50
§ 81	Beitragspflicht.....	50
§ 82	Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantierklärung; Begrenzung der Zahlungspflicht	51
III.	Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	52
§ 83	Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss	52
§ 84	Regelmäßige Prüfung	52
§ 85	Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	52
§ 86	Informationen bei besonderen Ereignissen	53
§ 87	Weitere Informationspflichten	54
§ 88	Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	54
§ 89	Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	54
IV.	Stützungsmaßnahmen.....	55
§ 90	Entscheidung durch den Landesbanken-Teilfonds.....	55
§ 91	Anforderungen aufgrund des EinSiG	56
§ 92	Informationspflichten im Stützungsfall	56
§ 93	Trägerbeiträge.....	57

§ 94	Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen	57
§ 95	Stützungsvertrag	58
§ 96	Information an das Sicherungssystem	59
V.	Einlagensicherung	59
§ 97	Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	59
§ 98	Verfügungsrechte des Sicherungssystems	59
VI.	Sonstige Vorschriften	60
§ 99	Monitoringausschuss	60
§ 100	Verschwiegenheitspflicht	60
§ 101	Mitwirkung im Sicherungssystem	61
§ 102	Zuständigkeiten, Beschlussfassung	61
§ 103	Jahresabschluss, Geschäftsbericht	61
Kapitel 5	Satzung für den LBS-Teilfonds	62
I.	Aufgabe des LBS-Teilfonds, Mitglieder	62
§ 104	LBS-Teilfonds	62
§ 105	Aufgabe und Schutzzweck des LBS-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)	62
II.	Mittel des LBS-Teilfonds	62
§ 106	Verwaltung der Mittel des LBS-Teilfonds	62
§ 107	Verwendung der Mittel des LBS-Teilfonds	63
§ 108	Beitragspflicht	63
§ 109	Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantierklärung; Begrenzung der Zahlungspflicht	63
III.	Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	64
§ 110	Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss	64
§ 111	Regelmäßige Prüfung	65
§ 112	Allgemeine Sorgfaltspflichten	65
§ 113	Informationen bei besonderen Ereignissen	65
§ 114	Weitere Informationspflichten	66
§ 115	Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	67
§ 116	Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	67
IV.	Stützungsmaßnahmen	67
§ 117	Entscheidung durch den LBS-Teilfonds	67
§ 118	Anforderungen aufgrund des EinSiG	68
§ 119	Informationspflichten im Stützungsfall	69
§ 120	Trägerbeiträge	69
§ 121	Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen	69
§ 122	Stützungsvertrag	70
§ 123	Information an das Sicherungssystem	71
V.	Einlagensicherung	71
§ 124	Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	71
§ 125	Verfügungsrechte des Sicherungssystems	71

VI.	Sonstige Vorschriften	72
	§ 126 Monitoringausschuss	72
	§ 127 Verschwiegenheitspflicht	72
	§ 128 Mitwirkung im Sicherungssystem.....	73
	§ 129 Zuständigkeiten, Beschlussfassung	73
	§ 130 Jahresabschluss, Geschäftsbericht	73
Kapitel 6	Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe	74
	§ 131 Beitragsbemessung	74
Kapitel 7	Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen- Finanzgruppe	75
	§ 132 Risikomonitoring.....	75
Kapitel 8	Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems.....	76
	§ 133 Prüfungen der Mitgliedsinstitute.....	76
Kapitel 9	Schlussbestimmungen	77
	§ 134 Inkrafttreten	77
	§ 135 Aufhebung der bisherigen Satzungen zur Institutssicherung	77
	§ 136 Satzungsänderungen	77
	§ 137 Auflösung des Landesbanken-Teilfonds, des LBS-Teilfonds oder des Sicherungssystems insgesamt.....	78

**Rahmensatzung
für das als Einlagensicherungssystem anerkannte
institutsbezogene Sicherungssystem
der Sparkassen-Finanzgruppe
(„Rahmensatzung“)**

Präambel

Die Sparkassen-Finanzgruppe unterhält ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („**EinSiG**“) als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem („**Sicherungssystem**“). Das Sicherungssystem hat nach Maßgabe dieser Rahmensatzung einen einheitlichen Stützungsfonds gebildet („**Einheitlicher Stützungsfonds**“), der aus 13 funktional miteinander verknüpften Teilfonds

- der regionalen Sparkassen- und Giroverbände,
- der Landesbanken und Girozentralen und
- der Landesbausparkassen

(„**Teilfonds**“) besteht.

Den Teilfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände („**Sparkassen-Teilfonds**“) gehören alle öffentlich-rechtlichen und freien Sparkassen an. Für die Sparkassen-Teilfonds haben die regionalen Sparkassen- und Giroverbände Satzungen auf Basis der Mustersatzung nach Kapitel 2 dieser Rahmensatzung erlassen. Zwischen den Sparkassen-Teilfonds besteht ein Überregionaler Ausgleich nach Kapitel 3 dieser Rahmensatzung.

Für die Landesbanken und Girozentralen sowie für die Landesbausparkassen bestehen selbständige Teilfonds („**Landesbanken-Teilfonds**“, „**LBS-Teilfonds**“) nach Kapitel 4 und Kapitel 5 dieser Rahmensatzung.

Das Sicherungssystem stellt im Entschädigungsfall sicher, dass den Kunden der angehörenden Institute der gesetzliche Anspruch auf Auszahlung ihrer Einlagen nach dem EinSiG erfüllt werden kann („**Einlagensicherung**“). Ausschließlicher Ansprechpartner und Anspruchsgegner für die Entschädigungen von Einlegern im Rahmen der Einlagensicherung ist der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. („**DSGV**“), der hierfür nach Maßgabe dieser Rahmensatzung auf die Mittel der den einheitlichen Stützungsfonds bildenden Teilfonds als zweckgebundenes, unselbständiges Sondervermögen zugreifen kann.

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, einen Entschädigungsfall zu vermeiden und die angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten („**Institutssicherung**“).

Kapitel 1 **Satzung für das Sicherungssystem**

I. Aufgaben des Sicherungssystems, angehörende Institute

§ 1 Aufgaben des Sicherungssystems, Einheitlicher Stützungsfonds

- (1) Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. ist Rechtsträger des nach § 43 EinSiG als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe. Das Sicherungssystem dient den Aufgaben der Institutssicherung nach Art. 113 Abs. 7 CRR und der Entschädigung der Einleger nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 EinSiG für die dem System angehörenden Institute (Einlagensicherung).
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Sicherungssystem den Einheitlichen Stützungsfonds nach Maßgabe dieser Rahmensatzung gebildet. Der Einheitliche Stützungsfonds besteht aus 13 funktional miteinander verknüpften Teilfonds der regionalen Sparkassen- und Giroverbände auf Basis der Mustersatzung nach Kapitel 2, der Landesbanken und Girozentralen nach Kapitel 4 und der Landesbausparkassen nach Kapitel 5.
- (3) Das Sicherungssystem informiert die Europäische Zentralbank („EZB“), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) sowie die Deutsche Bundesbank im Rahmen von deren jeweiligen Aufsichtszuständigkeiten über die Tätigkeit des Sicherungssystems nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Rahmensatzung und der anwendbaren Gesetze.

§ 2 Angehörende Institute

- (1) Angehörende Institute des Sicherungssystems sind die in den nachfolgenden Absätzen bezeichneten Institute.
- (2) Dem Sicherungssystem gehören die Mitgliedsparkassen der Regionalverbände an, die eine Satzung nach Kapitel 2 erlassen haben, wobei die Bezeichnung der Organe und Gremien erforderlichenfalls an das jeweilige Verbandsrecht anzupassen ist. Weitere Abweichungen von Kapitel 2 aufgrund regionaler Besonderheiten stehen einer Zugehörigkeit der Mitgliedsparkassen des betreffenden Regionalverbands zum Sicherungssystem nicht entgegen, sofern das Sicherungssystem die Unbedenklichkeit dieser Anpassungen schriftlich bestätigt hat. Die Mitgliedsparkassen sind verpflichtet, die Garantieerklärung gemäß Kapitel 2 § 43 Abs. 8 abzugeben.
- (3) Dem Sicherungssystem gehören weiter die Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds gemäß Kapitel 4 § 77 an. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Garantieerklärung gemäß Kapitel 4 § 82 Abs. 7 abzugeben.
- (4) Dem Sicherungssystem gehören schließlich die Mitgliedsinstitute des LBS-Teilfonds gemäß Kapitel 5 § 104 an. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Garantieerklärung gemäß Kapitel 5 § 109 Abs. 7 abzugeben.
- (5) Dem Sicherungssystem gehören auch die aufgrund eines Anschlussvertrages angeschlossenen Institute an. Die bereits angeschlossenen und künftig anzuschließenden Institute sind verpflichtet, die Garantieerklärung nach Maßgabe des Anschlussvertrages abzugeben.

§ 3 Ausscheiden aus dem Sicherungssystem

- (1) Ein Mitgliedsinstitut des Landesbanken-Teilfonds, des LBS-Teilfonds oder eines Regionalverbands, bei dem keine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft besteht, scheidet aus dem Sicherungssystem aus, wenn es seine Mitgliedschaft kündigt. Eine Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Sicherungssystem zu erklären. Das Sicherungssystem kann die Frist mit Zustimmung des betroffenen Instituts verkürzen.
- (2) Die Mitgliedssparkassen eines Regionalverbands scheidern aus dem Sicherungssystem zudem dann aus, wenn (i) der Regionalverband Änderungen der Satzung für seinen Sparkassen-Teilfonds gegenüber der Mustersatzung nach Kapitel 2 beschließt, gegen die die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Kapitel 2 § 69 Abs. 1 Einspruch erhoben hat, (ii) der Regionalverband seine Satzung nicht innerhalb einer von dem Sicherungssystem gesetzten angemessenen Frist geändert hat, um eine Änderung der als Anlage zu seiner Satzung genommenen Rahmensatzung des Sicherungssystems nach Kapitel 2 § 68 Abs. 1 Satz 3 umzusetzen, oder (iii) der Regionalverband die Auflösung des betroffenen Sparkassen-Teilfonds beschließt. Das Ausscheiden erfolgt mit Wirksamwerden der Satzungsänderung nach Satz 1 (i), mit fruchtlosem Ablauf der von dem Sicherungssystem gesetzten Frist nach Satz 1 (ii) oder des Auflösungsbeschlusses nach Satz 1 (iii).
- (3) Ein angehörendes Institut scheidet aus dem Sicherungssystem zudem zwei Jahre nach dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft oder, im Falle der Mitgliedssparkassen der Regionalverbände, der Mitgliedschaft des betreffenden Regionalverbands im DSGV aus. Bei einem freiwilligen Austritt gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung des DSGV beginnt die Frist bereits mit Zugang der Austrittserklärung. Für angeschlossene Institute des Landesbanken-Teilfonds gilt Satz 1 entsprechend für den Fall, dass die Voraussetzungen für den Anschluss nach Kapitel 4 § 77 Abs. 2 entfallen.
- (4) Die Frist gemäß vorstehendem Abs. 3 Satz 1 kann maximal bis zum 31. Dezember des Jahres verlängert werden, das auf das Jahr folgt, in welchem das Institut nach Abs. 3 Satz 1 aus dem Sicherungssystem ausscheiden würde („Verlängerung“). Die Verlängerung setzt neben der Einhaltung sämtlicher Vorgaben dieser Rahmensatzung voraus, dass die wirtschaftliche Stabilität des Instituts hinreichend belegt ist und durch eine entsprechende Ausrichtung der Geschäftspolitik sichergestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Die Verlängerung wird durch einen Vertrag zwischen dem Institut, dem DSGV und ggf. weiteren Beteiligten vereinbart. Die Entscheidung über die Verlängerung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des DSGV mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, bei Mitgliedsinstituten des Landesbanken-Teilfonds entsprechend Kapitel 4 § 102 Abs. 2 Satz 1.

Vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Ausscheiden aus dem Sicherungssystem unterliegt das Institut mindestens den Informationspflichten sowie Prüfungs- und Einwirkungsrechten analog zur Monitoringstufe "Rot" nach den Grundsätzen für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe unabhängig von der tatsächlichen Zuordnung des Instituts in eine Monitoringstufe.

- (5) Im Falle eines Ausscheidens aus dem Sicherungssystem nach diesem § 3 gilt § 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EinSiG, d.h. das betroffene Institut wird nach § 24 Abs. 1 EinSiG einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet, auf die nach § 25 Abs. 2 EinSiG die Zahlungen und Beiträge des Instituts in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden mit Ausnahme von Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Sonderzahlungen zu übertragen sind. Zu darüber hinausgehenden Leistungen sind das Sicherungssystem, der Einheitliche Stützungsfonds und die diesen bildenden Teilfonds weder im Rahmen der Institutssicherung noch im Rahmen der Einlagensicherung verpflichtet.
- (6) Das Sicherungssystem ist berechtigt, die Einleger des betroffenen Instituts in geeigneter Form über das Ausscheiden aus dem Sicherungssystem und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren, soweit das betroffene Institut seine Einleger nicht selbst unverzüglich gemäß § 25 Abs. 3 EinSiG informiert.

§ 4 Ausschluss aus dem Sicherungssystem

- (1) Erfüllt ein dem Sicherungssystem angehörendes Institut die ihm nach dieser Rahmensatzung obliegenden Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat das Sicherungssystem die EZB, die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank darüber zu unterrichten und dem betreffenden Institut eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen von mindestens einem Monat zu setzen.
- (2) Erfüllt das Institut seine Verpflichtungen auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, so kann das Sicherungssystem dem Institut mit einer Frist von einem weiteren Monat (Ausschlussfrist) den Ausschluss aus dem Sicherungssystem ankündigen.
- (3) Erfüllt das Institut seine Verpflichtungen auch innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht, kann es mit Zustimmung der Bundesanstalt aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen werden.
- (4) Einlagen, die von dem Institut bis zum Ausschluss entgegengenommen wurden, unterliegen auch nach einem Ausschluss aus dem Sicherungssystem der Einlagensicherung durch das Sicherungssystem. Zu darüber hinausgehenden Leistungen sind das Sicherungssystem, der Einheitliche Stützungsfonds und die diesen bildenden Teilfonds weder im Rahmen der Institutssicherung noch im Rahmen der Einlagensicherung verpflichtet.
- (5) Das Sicherungssystem ist berechtigt, die Einleger des betroffenen Instituts in geeigneter Form über den Ausschluss aus dem Sicherungssystem und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren, soweit das betroffene Institut seine Einleger nicht selbst unverzüglich gemäß § 41 Abs. 4 EinSiG informiert.

II. Organisation des Sicherungssystems

§ 5 Geschäftsführung des Sicherungssystems

- (1) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems i.S.v. § 43 Abs. 2 Nr. 1 EinSiG besteht aus zwei vom Kontrollorgan des Sicherungssystems bestimmten Mitgliedern. Sie setzt sich aus einem fachlich zuständigen Mitglied der Geschäftsführung des DSGV sowie einem fachlich zuständigen

Mitarbeiter des DSGV zusammen. Sie vertreten den DSGV in Angelegenheiten des Sicherungssystems rechtlich und nehmen die dem Sicherungssystem durch diese Rahmensatzung zugewiesenen Rechte und Befugnisse wahr.

- (2) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems führt die Geschäfte nach Maßgabe einer vom Kontrollorgan zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Aufgaben der Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Satz 1 umfassen auch
- die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Grundsätze für das Risikomonitoring (Kapitel 7) einschließlich etwaiger Zusatzanforderungen und der Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung (Kapitel 6),
 - die Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Transparenzausschusses, des Landesbanken-Teilfonds und seines Monitoringausschusses,
 - die Koordination der den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden Teilfonds in grundsätzlichen Fragen der Fondsverwaltung, und
 - das Führen einer Evidenz über Entschädigungsfälle, Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen.

In der Geschäftsordnung sind diejenigen Geschäfte zu bestimmen, für deren Durchführung die Geschäftsführung des Sicherungssystems der Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems bedarf. Die Geschäftsordnung soll auch die Voraussetzungen für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf Mitarbeiter des DSGV regeln.

- (3) Das Sicherungssystem ist mit den nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 EinSiG erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Die anfallenden Kosten tragen die den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden Teilfonds im Verhältnis ihrer Zielvolumina.

§ 6 Kontrollorgan des Sicherungssystems

- (1) Die Überwachung der Geschäftsführung des Sicherungssystems obliegt dem Gesamtvorstand des DSGV als Kontrollorgan i.S.v. § 43 Abs. 2 Nr. 2 EinSiG.
- (2) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit nach Kopfstimmen). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsführung des DSGV haben bei Beschlüssen des Gesamtvorstands des DSGV in seiner Funktion als Kontrollorgan des Sicherungssystems nach Satz 1 kein Stimmrecht.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 entscheidet das Kontrollorgan bei Beschlüssen über Stützungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 26 Abs. 2 auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Kontrollorgans mit einer gewichteten Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder („**gewichtete Mehrheit**“). Bei Entscheidungen mit gewichteter Mehrheit werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt bestimmt:

- Jedes Mitglied des Kontrollorgans hat eine Grundstimme. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.
- Jedes Mitglied des Kontrollorgans, das einen unmittelbaren Anteil an der Zielausstattung des Sicherungssystems nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EinSiG vertritt, hat eine Zusatzstimme. Mitglieder i.S.v. Satz 1 sind die Verbandsvorsteher, die Girozentralleiter und der Vorsitzende der Bausparkassenkonferenz.
- Jedes Mitglied des Kontrollorgans im Sinne des 2. Spiegelstrichs, das einen Anteil von mindestens 5 % an der Zielausstattung des Sicherungssystems vertritt, hat abweichend von Satz 1 des 2. Spiegelstrichs zwei Zusatzstimmen. Vertritt ein Mitglied einen Anteil von mindestens 10 % an der Zielausstattung, hat das Mitglied abweichend von Satz 1 drei Zusatzstimmen. Maßgeblich für die Berechnung des Anteils eines Mitglieds an der Zielausstattung nach Satz 1 und 2 ist der Stand am 31. Dezember des Jahres vor der Entscheidung; liegen dem Sicherungssystem im Zeitpunkt der Beschlussfassung die für die Anteilsberechnung erforderlichen Daten des Vorjahrs noch nicht vor, ist auf den Stand am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres abzustellen.

Bei einer Beschlussfassung des Kontrollorgans mit gewichteter Mehrheit werden die Grundstimmen und die Zusatzstimmen eines Mitglieds addiert; sie dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen bezogen auf die Grund- und Zusatzstimmen eines Mitglieds.

- (4) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten des Beschlussverfahrens und der inneren Ordnung geregelt sind.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG legt das Kontrollorgan die Einzelheiten der Prüfungen gemäß § 35 EinSiG in den Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems (Kapitel 8) fest und holt hierfür die Genehmigung durch die Bundesanstalt ein.

§ 7 Transparenzausschuss

- (1) Es wird ein Transparenzausschuss eingerichtet. Diesem gehören sieben Mitglieder an, davon
 - drei Vertreter für die Sparkassen-Teilfonds der Regionalverbände, die durch die Verbandsvorsteher benannt werden,
 - zwei Vertreter für den Landesbanken-Teilfonds, die durch die ordentlichen Mitgliedsinstitute des Teilfonds benannt werden,
 - ein Vertreter für den LBS-Teilfonds, der durch die Bausparkassenkonferenz benannt wird, und
 - ein Vertreter des DSGVO, der durch den Präsidenten des DSGVO benannt wird.
- (2) Aufgaben des Transparenzausschusses sind insbesondere

- die Einschätzung der Risikolage der einzelnen Teilfonds und des Sicherungssystems insgesamt,
 - die Schaffung von Transparenz zur Risikolage der einzelnen Teilfonds und des Sicherungssystems insgesamt.
- (3) Weitere Einzelheiten regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring (Kapitel 7).

§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten

- (1) Alle, die an Entschädigungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Institutssicherung beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems und des Einheitlichen Stützungsfonds tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- (3) Das Kontrollorgan ist berechtigt, durch Beschluss die Abgabe strafbewehrter Verschwiegenheits-erklärungen von seinen Mitgliedern, den Mitgliedern anderer Gremien und Stellen sowie der Mitarbeiter des Sicherungssystems einschließlich der Teilfonds zu verlangen, soweit dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls zur Gewährleistung der Verschwiegenheit erforderlich erscheint.

§ 9 Informations- und Anzeigepflichten des Sicherungssystems

- (1) Das Sicherungssystem gibt die jährliche Meldung der Mitgliedsinstitute zu den gedeckten Einlagen in zusammengefasster Form bis zum 31. Januar jeden Jahres an die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank sowie die Abwicklungsbehörde weiter.
- (2) Das Sicherungssystem meldet der zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörde, wenn die Mitgliedssparkassen gegen ihre Verpflichtungen aus den Kapitel 2 § 49 und § 50 verstoßen. Es meldet der EZB und der Bundesanstalt, wenn die Mitgliedsinstitute gegen ihre Verpflichtungen aus Kapitel 4 § 87 und § 88 bzw. aus Kapitel 5 § 114 und § 115 verstoßen.
- (3) Das Sicherungssystem wird der EZB und der Bundesanstalt folgende Sachverhalte unverzüglich anzeigen:
- ein Beschluss über die Änderung der Satzung;
 - die Bestellung und das Ausscheiden von Geschäftsführern;
 - die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Kontrollorgans;
 - die Absicht der Organe, eine Entscheidung über die Aufgabe der amtlichen Anerkennung oder die Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems herbeizuführen.

§ 10 Geschäftsbericht und Jahresabschluss

- (1) Das Sicherungssystem wird nach Ablauf des Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufstellen und bis zum 31. Mai der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einreichen. Der Geschäftsbericht umfasst folgende Angaben:
 - Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen, insbesondere zur Höhe und Anlage der verfügbaren Finanzmittel sowie zu deren Verwendung für Entschädigungsfälle;
 - Angaben zur Höhe der Beiträge;
 - Angaben zu den Kosten der Verwaltung;
 - eine Aktualisierung des Ansparplans gemäß § 45 Abs. 2 EinSiG.
- (2) Das Sicherungssystem erstellt einen Jahresabschluss für den Einheitlichen Stützungsfonds, der alle Teilfonds des Sicherungssystems umfasst.

§ 11 Zusammenarbeit mit Einlagensicherungssystemen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Sicherungssystem wird mit den Einlagensicherungssystemen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, deren Mitgliedsinstitute Zweigniederlassungen im Inland betreiben und die von der Bundesanstalt im Rahmen des Verfahrens nach § 53b KWG benannt worden sind, eine Kooperationsvereinbarung nach § 56 Abs. 3 EinSiG abschließen.

III. Einlagensicherung durch das Sicherungssystem

§ 12 Rechte und Pflichten des Sicherungssystems gemäß EinSiG

Die dem Sicherungssystem angehörenden Institute sind verpflichtet, dem Sicherungssystem alle Informationen zur Erfüllung von Pflichten nach dem EinSiG zu erteilen. Dem Sicherungssystem stehen gegenüber diesen Instituten alle Rechte zu, welche es zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem EinSiG bedarf.

§ 13 Verfügbare Mittel im Rahmen der Einlagensicherung, Kreditaufnahme

- (1) Für Zwecke der Einlagensicherung hat das Sicherungssystem nach näherer Maßgabe von Kapitel 2, Kapitel 4 und Kapitel 5 uneingeschränkten Zugriff auf die Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds, der aus den Sparkassen-Teilfonds, dem Landesbanken-Teilfonds und dem LBS-Teilfonds besteht. Die Mittel nach Satz 1 sind verfügbare Finanzmittel des Sicherungssystems i.S.v. § 18 EinSiG. Soweit diese im Entschädigungsfalle nicht ausreichen und der festgestellte Mittelbedarf nicht rechtzeitig durch die Erhebung von Sonderbeiträgen gedeckt werden kann, ist das Sicherungssystem zur Kreditaufnahme befugt und verpflichtet.
- (2) Das Sicherungssystem soll im Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) vorrangig auf die Mittel des Teilfonds zugreifen, der das betroffene Institut angehört, wenn und soweit hierdurch die Erfüllung der Entschädigungsansprüche innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 EinSiG nicht beeinträchtigt wird.

Soweit diese Mittel nicht ausreichen, ist auf die Mittel der übrigen Teilfonds im Verhältnis der Zielvolumina zuzugreifen, die im Innenverhältnis als Darlehen an den Teilfonds, dem das betroffene Institut angehört, zu behandeln sind. Handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Sparkassen-Teilfonds, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass zunächst auf die Mittel der übrigen Sparkassen-Teilfonds und nur dann, wenn diese nicht ausreichen sollten, auf die Mittel der übrigen Teilfonds zugegriffen werden soll.

§ 14 Innenausgleich zwischen den Teilfonds

- (1) Wenn die Summe der von einem Teilfonds zur Abwicklung eines Schadensfalls eingesetzten eigenen Mittel und aufgenommenen Darlehen das Zielvolumen des betreffenden Teilfonds übersteigt, ist der übersteigende Betrag von den übrigen Teilfonds nach Maßgabe der folgenden Absätze auszugleichen.
- (2) Für den Innenausgleich gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Handelt es sich bei dem Teilfonds um einen Sparkassen-Teilfonds, ist der übersteigende Betrag zunächst von den anderen Sparkassen-Teilfonds in entsprechender Anwendung von Kapitel 3 § 71 Abs. 2 und 3 zu tragen.

§ 15 Vermögensübertragung bei Widerruf der Anerkennung als Einlagensicherungssystem

- (1) Sollte die Bundesanstalt die Anerkennung des Sicherungssystems als Einlagensicherungssystem gemäß § 46 EinSiG widerrufen, wird das Sicherungssystem die angehörenden Institute hierüber informieren und ihnen mitteilen, welcher gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sie zugeordnet sind. Es wird die verfügbaren Finanzmittel bis zu dem in § 17 Abs. 2 EinSiG genannten Betrag binnen fünf Arbeitstagen an die von der Bundesanstalt benannte(n) gesetzliche(n) Entschädigungseinrichtung(en) übertragen.
- (2) Sollten die verfügbaren Mittel den in § 17 Abs. 2 EinSiG genannten Betrag übersteigen, ist auf die Mittel der Teilfonds im Verhältnis der Zielvolumina zuzugreifen.

§ 16 Entschädigungsanspruch

- (1) Einleger der angehörenden Institute haben im Schadensfall (§ 10 EinSiG) einen Anspruch auf Entschädigung nach näherer Maßgabe von §§ 5 bis 9 EinSiG, für den die verfügbaren Mittel gemäß § 12 als zweckgebundenes, unselbständiges Sondervermögen haften. Ansprechpartner und formaler Anspruchsgegner ist der DSGV, vertreten durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (2) Für das Entschädigungsverfahren gelten §§ 12 bis 16 EinSiG.

§ 17 Inanspruchnahme nach § 145 SAG

§ 12, § 14 und § 16 Abs. 1 geltend entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

§ 18 Informationen für den Einleger

Für das Sicherungssystem ist eine Website zu betreiben, die die erforderlichen Informationen für die Einleger gemäß § 3 Abs. 1 EinSiG enthält.

IV. Maßnahmen der Institutssicherung

§ 19 Grundsätze

- (1) Im Rahmen der Institutssicherung ergreift das Sicherungssystem Maßnahmen zur Prävention, Sanierung und Stützung („**Maßnahmen der Institutssicherung**“) nach Maßgabe von § 20, § 22 und § 23.
- (2) Entscheidungen über Maßnahmen der Institutssicherung trifft das Sicherungssystem gemäß § 21 und § 24. Zentrales Entscheidungsgremium für Maßnahmen der Institutssicherung ist das Kontrollorgan nach Maßgabe von § 25 ff..

§ 20 Präventionsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Prävention dienen der Vorbeugung gegen Umstände, die ein Mitgliedsinstitut in seinem Bestand gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Präventionsmaßnahmen**“).
- (2) Das Sicherungssystem ergreift Präventionsmaßnahmen, wenn Anzeichen für eine Risikolage nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung) gegeben sind.
- (3) Als Präventionsmaßnahmen kann das Sicherungssystem gegenüber dem Mitgliedsinstitut insbesondere folgende Maßnahmen anordnen:
 - Erörterung der Sachlage durch die Organe des Mitgliedsinstituts mit dem zuständigen Teilfonds;
 - Entsendung eines vom zuständigen Teilfonds benannten Vertreters in das Aufsichtsorgan des Mitgliedsinstituts;
 - Durchführung einer Sonderprüfung.

Als Präventionsmaßnahmen kann das Sicherungssystem das Mitgliedsinstitut darüber hinaus insbesondere zu folgenden Maßnahmen auffordern:

- Erstellung einer Mittelfristplanung, die eine nachhaltige Stabilisierung des Mitgliedsinstituts erwarten lässt;
- Umsetzung personeller und/oder sachlicher Maßnahmen.

Die weiteren Einzelheiten regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung).

§ 21 Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen

- (1) Die Teilfonds entscheiden über Präventionsmaßnahmen bei ihren Mitgliedsinstituten und führen diese durch.
- (2) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist berechtigt, Teilfonds zu Präventionsmaßnahmen aufzufordern, wenn die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 vorliegen. Sie berichtet dem Kontrollorgan über eine Aufforderung nach Satz 1.

§ 22 Sanierungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Sanierung dienen der Abwendung von Umständen, die ein Mitgliedsinstitut in seinem Bestand gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Sanierungsmaßnahmen**“).
- (2) Sanierungsmaßnahmen in Sinne von Absatz 1 werden im Einzelfall ergriffen und sind unabhängig von der Sanierungsplanung eines Mitgliedsinstituts gemäß § 12ff. SAG. Sanierungsmaßnahmen in diesem Sinne sind nicht notwendig identisch mit Maßnahmen zur Abwendung eines Krisenfalls i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 2 SAG; das schließt nicht aus, dass das Sicherungssystem eine Sanierungsmaßnahme anordnet, die auch Gegenstand eines Sanierungsplans ist.
- (3) Das Sicherungssystem entscheidet über Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 24 bei Vorliegen der folgenden qualitativen Kriterien, wobei diese Kriterien bei einem Mitgliedsinstitut alternativ oder kumulativ vorliegen können:
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die eine Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG auslösen können, insbesondere Umstände, die ein Mitgliedsinstitut in seinem Bestand gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen das KWG, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Mitgliedsinstituts erkennen lassen;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass nach der Mittelfristplanung eines Mitgliedsinstituts keine nachhaltige Ertragskraft und/oder ausreichende Kapitalquote (unter Berücksichtigung von zusätzlichem Kernkapital und hybriden Instrumenten) und/oder kein tragfähiges Geschäftsmodell besteht;
 - Der Sanierungsplan des Mitgliedsinstituts nach § 12 SAG sieht eine Sanierung durch Stützungsmaßnahmen i.S.v. § 23 vor.

Unabhängig vom Vorliegen qualitativer Kriterien entscheidet das Sicherungssystem über Sanierungsmaßnahmen bei Vorliegen des folgenden quantitativen Kriteriums bei einem Mitgliedsinstitut:

- Bei Mitgliedsinstituten des Landesbanken-Teilfonds wird eine harte Kernkapitalquote von 9,5 % zuzüglich des jeweiligen SREP-Zuschlags unterschritten;
- Bei Mitgliedsinstituten der Sparkassen-Teilfonds und des LBS-Teilfonds wird eine harte Kernkapitalquote von 9,0 % zuzüglich des jeweiligen SREP-Zuschlags unterschritten.

Die weiteren Einzelheiten regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung).

- (4) Als Sanierungsmaßnahmen kann das Sicherungssystem insbesondere
- die Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung des Mitgliedsinstituts verlangen;
 - die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen zur Abwendung der für die Sanierung nach Absatz 3 maßgeblichen Umstände verlangen, wie etwa die Umsetzung personeller und/oder sachlicher Maßnahmen. Als sachliche Maßnahmen kommen etwa in Betracht der Abbau von Risikopositionen, die Veräußerung von Portfolien, die Einstellung von Geschäftsbereichen oder die Reduzierung des Liquiditätsbedarfs;
 - den Eintritt des Mitgliedsinstituts in Gespräche und Verhandlungen mit seinen Trägern über geeignete Maßnahmen der Träger zur Abwendung der Sanierungsvoraussetzungen verlangen, einschließlich der Erbringung finanzieller Beiträge der Träger zur Sanierung des Mitgliedsinstituts.

Die Sanierungsmaßnahmen des Sicherungssystems sind so zu gestalten, dass dadurch bereits ergriffene Sanierungsmaßnahmen des Mitgliedsinstituts in ihrer Wirksamkeit nicht beschränkt oder vereitelt werden.

§ 23 Stützungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Stützung dienen der Abwendung einer Bestandsgefährdung eines Mitgliedsinstituts insbesondere durch Sicherstellung der Liquidität und Solvenz i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 1 EinSiG bei möglichst schonendem Mitteleinsatz („**Stützungsmaßnahmen**“).
- (2) Das Sicherungssystem entscheidet über Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 24, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Eintritt einer Bestandsgefährdung bei einem Mitgliedsinstitut i.S.v. § 63 Abs. 1 SAG droht; insoweit kommen qualitative und quantitative Anhaltspunkte in Betracht, die alternativ eingreifen:
- In qualitativer Hinsicht kommen Stützungsmaßnahmen bei Mitgliedsinstituten mit einem eigenen Sanierungsplan i.S.v. § 12 SAG insbesondere in Betracht, wenn die in dem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um den Eintritt der Bestandsgefährdung zu vermeiden. Die Sanierungskapazitäten des Instituts nach dem Sanierungsplan sind dabei effektiv auszuschöpfen, einschließlich etwaiger Sanierungsbeiträge der Träger;
 - In quantitativer Hinsicht kommen Stützungsmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass ein Mitgliedsinstitut die harte Kernkapitalquote von 8 % zuzüglich des jeweiligen SREP-Zuschlags oder die aufsichtlichen Eigenkapital- und Eigenmittelanforderungen unter Berücksichtigung aller Komponenten des Eigenkapitals unterschreitet. Zudem kommen Stützungsmaßnahmen in Betracht, wenn die Leverage Ratio und/oder die Liquiditätskennziffern (LCR und NSFR) die aufsichtlichen Anforderungen unterschreiten oder in den kommenden sechs bis zwölf Monaten zu unterschreiten drohen.

Eine substantielle Gefährdung i.S.v. § 36 Abs. 4 Satz 1 erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Bestandsgefährdung i.S.v. Satz 1.

- (3) Als Stützungsmaßnahmen kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:
- Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
 - Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
 - Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
 - Erfüllung gegen das Mitgliedsinstitut gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf das Sicherungssystem.
- (4) Die Träger betroffener Mitgliedsinstitute sollen eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei dem Mitgliedsinstitut stehen. Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger Sanierungsbeiträge nach § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt. Leisten die Träger eines Mitgliedsinstituts keine angemessenen eigenen Stützungsbeiträge, steht dies einer Stützung durch das Sicherungssystem nicht entgegen; das Ziel und die Auswahl der Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems richten sich in diesem Fall nach Absatz 5 Satz 3 und 4.
- (5) Die Erforderlichkeit einer Stützungsmaßnahme ist vom Sicherungssystem im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Mitgliedsinstituts zu bestimmen. Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ist das Sicherungssystem berechtigt, eine Stützungsmaßnahme auf den Erhalt des Mitgliedsinstituts als werbendes Unternehmen, die Verschmelzung mit einem anderen Mitgliedsinstitut oder auf die geordnete Rückführung unter Wahrung der Solvenz und Liquidität des Mitgliedsinstituts auszurichten. Stützungsmaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts eines Mitgliedsinstituts als werbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene Stützungsbeiträge leisten. Leisten die Träger eines Mitgliedsinstituts keine angemessenen Trägerbeiträge kann von der geordneten Rückführung als Ziel der Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden; ein Absehen von der geordneten Rückführung kommt insbesondere in Betracht, wenn
- mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, dass das Mitgliedsinstitut mit oder nach Umsetzung der Maßnahmen mit einem anderen Mitgliedsinstitut verschmolzen wird, oder
 - die geordnete Rückführung im Vergleich mit dem Erhalt des werbenden Unternehmens zu erheblich höheren Kosten oder bedeutenden sonstigen Nachteilen für das Sicherungssystem führen würde.

Den zwingenden organisationsrechtlichen Vorgaben und insbesondere einem etwaigen Vorrang der Zusammenlegung oder Vereinigung von Mitgliedsinstituten ist Rechnung zu tragen. Die Gewährung verlorener Zuschüsse, bei denen eine Rückzahlung auf Grundlage eines Besserungsscheins nicht zu erwarten ist, sollte auf den Ausnahmefall beschränkt sein.

- (6) Bei Ergreifung einer Stützungsmaßnahme entscheidet das Sicherungssystem in der Regel zunächst über die wesentlichen Eckpunkte der zur Beseitigung der Stützungsgründe nach Absatz 2 erforderlichen Maßnahmen. Die Einzelheiten der Stützungsmaßnahme werden durch den Stützungsvertrag ausgestaltet und umgesetzt.
- (7) Näheres zum Stützungsverfahren und besondere Anforderungen an Stützungsmaßnahmen der jeweiligen Teilfonds sind in Kapitel 2, 4 und 5 geregelt.

§ 24 Entscheidungen über Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen, Antragsverfahren

- (1) Entscheidungen über Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.
- (2) Das betroffene Mitgliedsinstitut, der Vorsitzende des zuständigen Teilfonds¹ sowie die Geschäftsführung des Sicherungssystems sind berechtigt, einen Antrag auf Entscheidung über eine Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme zu stellen. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Kapitel 2 § 38 Abs. 1a zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, reicht der Antrag durch einen dieser Sparkassen-Teilfonds aus.
- (3) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist verpflichtet, einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 zu stellen, wenn im Einzelfall die quantitativen Kriterien für eine Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 23 Abs. 2 Satz 1 2. Spiegelstrich gegeben sind. Verneint die Geschäftsführung im Einzelfall eine Antragstellung nach Prüfung der qualitativen Kriterien für eine Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 23 Abs. 2 Satz 1 1. Spiegelstrich, dokumentiert sie ihre Prüfung und berichtet dem Kontrollorgan über das Prüfungsergebnis.
- (4) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Schriftform sowie der eigenhändigen Unterschrift des Antragsberechtigten bzw. seiner gesetzlichen Vertreter. Eine elektronische Übermittlung des Antrags ist zulässig. In dem Antrag ist der begehrte Maßnahmentyp (Sanierung oder Stützung) zu benennen und dessen Zulässigkeit nach § 22 Abs. 3 oder § 23 Abs. 2 darzulegen. Der Antrag soll zudem eine Bezeichnung der zu ergreifenden Maßnahme enthalten.
- (5) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist in der Regel an den zuständigen Teilfonds zu richten. Der Vorsitzende des zuständigen Teilfonds, das Mitgliedsinstitut nach vorheriger Zustimmung des Teilfonds sowie die Geschäftsführung des Sicherungssystems sind berechtigt, den Antrag direkt

¹ Verbandsvorsteher, Vorsitzender der Girozentralleiterkonferenz bzw. Vorsitzender der Bausparkassenkonferenz.

an das Kontrollorgan zu richten, wenn die Durchführung einer Stützungsmaßnahme nach Einschätzung der Antragsteller Mittel des Überregionalen und/oder des Systemweiten Ausgleichs erfordert.

- (6) Der Teilfonds ist verpflichtet, über den Antrag innerhalb einer Woche nach dessen Zugang zu entscheiden. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Teilfonds im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Sicherungssystems um bis zu eine Woche verlängert werden, wenn dies das Ziel der Maßnahme nicht gefährdet. Lehnt der Teilfonds die beantragte Maßnahme ab oder entscheidet er nicht innerhalb der Frist nach Satz 1, 2, entscheidet das Kontrollorgan abschließend über den Antrag. Eine Entscheidung des Teilfonds über eine Stützungsmaßnahme gilt als Ablehnung nach Satz 3, wenn die Maßnahme nicht geeignet ist, die Bestandsgefährdung des Mitgliedsinstituts abzuwenden. Die Beurteilung der Eignung der Maßnahme obliegt der Geschäftsführung des Sicherungssystems; hat der Teilfonds sich für eine von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen entschieden, ist die Geschäftsführung an diese Entscheidung gebunden und nicht berechtigt, die vom Teilfonds ausgewählte Maßnahme als ungeeignet einzustufen. Wenn der Teilfonds die Erforderlichkeit einer Stützungsmaßnahme bejaht, zu deren Durchführung aber den Einsatz von Mitteln des Überregionalen und/oder des Systemweiten Ausgleichs für erforderlich hält, entscheidet das Kontrollorgan abschließend über den Antrag.
- (7) Das Kontrollorgan entscheidet über den Antrag in den Fällen nach Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3 bis 6. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 entscheidet das Kontrollorgan nach vorheriger Anhörung des zuständigen Teilfonds. Für die Anhörung gilt Absatz 6 Satz 1, 2 entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann das Kontrollorgan auf die Anhörung verzichten.

V. Zentrales Entscheidungsgremium

§ 25 Zuständigkeiten, Entscheidungsgrundsätze, Entscheidungsfrist

- (1) Das Kontrollorgan ist das zentrale Entscheidungsgremium des Sicherungssystems. Es entscheidet durch Beschlüsse über
- Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 26;
 - den Überregionalen und den Systemweiten Ausgleich nach § 24 Abs. 7 i.V.m. Kapitel 3 § 70;
 - die Deckung des Mittelbedarfs bei Überschreitung der Zielausstattung nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 33;
 - die Darlehensaufnahme nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 35.
- (2) Das Kontrollorgan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Teilfonds, Mitgliedsinstitute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Kontrollorgans ist ausgeschlossen. Die Entscheidungen haben unmittelbarere Wirkung gegenüber den jeweils betroffenen Teilfonds und Mitgliedsinstituten.
- (3) Die Entscheidung des Kontrollorgans soll innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des

Antrags gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 bzw. Begründung seiner Zuständigkeit nach § 24 Abs. 6 Satz 3 bis 6 gefasst werden.

- (4) Auf die Entscheidungen und Handlungen des Kontrollorgans finden im Übrigen die besonderen Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds nach Kapitel 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen dieses Kapitels 1 gehen den Bestimmungen der Kapitel 2, 4 oder 5 vor.

§ 26 Sanierungs- und Stützungsentscheidungen

- (1) Gegenstand der Entscheidungen des Kontrollorgans bei Sanierungsmaßnahmen sind insbesondere die
- Feststellung der Voraussetzungen von Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 4;
 - Festlegung erforderlicher Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.
- (2) Gegenstand der Entscheidungen des Kontrollorgans bei Stützungsmaßnahmen sind insbesondere die
- Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungs Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 3 bis 6 sowie der erforderlichen Auflagen für das betroffene Mitgliedsinstitut;
 - Feststellung der Voraussetzungen eines Überregionalen Ausgleichs nach Kapitel 3 § 70, § 71;
 - Feststellung der Voraussetzungen eines Systemweiten Ausgleichs bei Ausschöpfung der Zielvolumina oder substantieller Gefährdung nach § 32 Abs. 1;
 - Deckung des die Zielausstattung überschreitenden Mittelbedarfs durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen und/oder die Aufnahme von Darlehen nach § 33 jeweils dem Grunde und der Höhe nach;
 - Entscheidung über eine Darlehensaufnahme nach § 35 einschließlich der Rahmenbedingungen für die Darlehenskonditionen;
 - Bestätigung des von der Geschäftsführung nach § 30 Abs. 3 2. Spiegelstrich vorbereiteten Stützungsvertrags, durch den die Stützungsmaßnahmen im Detail ausgestaltet und umgesetzt werden.

§ 27 Mehrheitserfordernisse

- (1) Das Kontrollorgan entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 25 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Entscheidungen des Kontrollorgans über Stützungsmaßnahmen oberhalb der Zielausstattung des Sicherungssystems nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EinSiG bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 1 entscheidet das Kontrollorgan über Stützungsentscheidungen grundsätzlich mit einfacher gewichteter Mehrheit. Unter den Voraussetzungen von Absatz 2 entscheidet das Kontrollorgan im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 1 abweichend von Satz 1 mit einer gewichteten Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

§ 28 Stimmverbote

- (1) Bei der Beschlussfassung des Kontrollorgans über Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen sind die jeweils betroffenen Mitgliedsinstitute sowie die gesetzlichen Vertreter jeweils betroffener Mitgliedsinstitute, soweit sie in anderer Funktion Mitglied des Kontrollorgans sind, nicht stimmberechtigt.
- (2) Soll ein etwaiger zusätzlicher Mittelbedarf des Sicherungssystems bei Durchführung des Überregionalen Ausgleichs und/oder des Systemweiten Ausgleichs und/oder bei einem Mittelbedarf oberhalb der Zielausstattung durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen abgedeckt werden, sind bei der Beschlussfassung des Kontrollorgans diejenigen im Kontrollorgan vertretenen Mitgliedsinstitute nicht stimmberechtigt, die von der Verpflichtung zur Leistung eines Zusatzbeitrags in dem betreffenden Stützungsfall aufgrund einer substantiellen Gefährdung gemäß § 36 Abs. 4 oder der Belastungsobergrenze gemäß § 36 Abs. 5 vollständig befreit sein werden und keinen Besserschein nach § 36 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 36 Abs. 5 Satz 2 abgeben.

§ 29 Gremienvorbehalt

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kontrollorgans können bei der Beschlussfassung nach § 25 Abs. 1 ihre Stimmen unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Entscheidung der zuständigen Gremien der jeweils Vertretenen abgeben („**Gremienvorbehalt**“).
- (2) Gremienvorbehalte müssen innerhalb einer angemessenen, vom Kontrollorgan in dem Beschluss für alle Mitglieder des Kontrollorgans einheitlich bestimmten Frist aufgehoben werden. Die Frist soll regelmäßig eine Woche betragen.
- (3) Ein Gremienvorbehalt gilt als aufgehoben, wenn das betreffende Mitglied des Kontrollorgans der Geschäftsstelle des Sicherungssystems nicht vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 in Textform mitgeteilt hat, dass die erforderliche Gremienzustimmung nicht erteilt wurde.
- (4) Ein Gremienvorbehalt nach Absatz 1 ist ausgeschlossen bei Gefahr im Verzug oder wenn durch den Vorbehalt die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt

würde. Das Kontrollorgan entscheidet über den Ausschluss eines Gremienvorbehalts im Rahmen der jeweiligen Beschlussfassung.

§ 30 Durchführung von Entscheidungen

- (1) Das Kontrollorgan beauftragt die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit der Durchführung seiner Beschlüsse.
- (2) Bei Sanierungsmaßnahmen des Sicherungssystems ist die Geschäftsführung insbesondere zuständig für die Begleitung sowie Kontrolle und Überwachung der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch das Mitgliedsinstitut.
- (3) Bei Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems ist die Geschäftsführung insbesondere zuständig für die
 - Beauftragung und Begleitung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts;
 - Vorbereitung und Verhandlung des Stützungsvertrags;
 - Herstellung des Benehmens mit der Bundesanstalt gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG über die in Aussicht genommene Stützungsmaßnahme und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen;
 - Begleitung sowie Kontrolle und Überwachung der Durchführung der Stützungsmaßnahmen durch das Mitgliedsinstitut;
 - Vorbereitung und den Abschluss eines Darlehensvertrags nach § 35.
- (4) Auf die Entscheidungen und Handlungen der Geschäftsführung finden im Übrigen die besonderen Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds nach Kapitel 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen dieses Kapitels 1 gehen den Bestimmungen der Kapitel 2, 4 oder 5 vor.

VI. Finanzierung von Stützungsmaßnahmen

§ 31 Grundsätze

- (1) Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems müssen zunächst durch den zuständigen Teilfonds bis zur Höhe seines Zielvolumens finanziert werden.
- (2) Ein Überregionaler Ausgleich zwischen den Sparkassen-Teilfonds erfolgt nach Maßgabe von Kapitel 3 § 70, § 71. Ein Systemweiter Ausgleich zwischen allen Teilfonds des Sicherungssystems erfolgt nach Maßgabe von § 32.
- (3) Die Deckung eines Mittelbedarfs, der über die vorhandenen Mittel der zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme verpflichteten Teilfonds hinausgeht, erfolgt über die Erhebung von Zusatzbeiträgen nach § 34 und/oder die Aufnahme von Darlehen nach § 35. Die Zahlungspflichten der Mitgliedsinstitute sind nach § 36 begrenzt.

§ 32 Voraussetzungen und Durchführung des Systemweiten Ausgleichs

- (1) Ein Systemweiter Ausgleich zwischen den Teilfonds des Sicherungssystems findet statt, wenn
- die notwendigen Aufwendungen bei Durchführung eines Stützungsfalles im Rahmen der Institutssicherung das Zielvolumen des zuständigen Teilfonds übersteigen, im Falle eines Sparkassen-Teilfonds einschließlich der Zielvolumina im Überregionalen Ausgleich nach Kapitel 3 („**Systemweiter Ausgleich bei Ausschöpfung der Zielvolumina**“) oder
 - bei mehreren Mitgliedsinstituten eines zuständigen Teilfonds die Voraussetzungen für eine substantielle Gefährdung nach § 36 Abs. 4 vorliegen, im Falle eines Sparkassen-Teilfonds jedoch erst nach vorheriger Durchführung des Überregionalen Ausgleichs nach Kapitel 3 („**Systemweiter Ausgleich bei substantieller Gefährdung**“) und
 - das Kontrollorgan das Vorliegen der Voraussetzungen des Systemweiten Ausgleichs in dem Stützungsfall durch Beschluss nach § 25 Abs. 1 festgestellt hat.

Bei Stützung einer Sparkasse, die gemäß Kapitel 2 § 38 Abs. 1a zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, gilt vorstehender 1. Spiegelstrich Hs. 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn die notwendigen Aufwendungen nur bei einem dieser Sparkasse-Teilfonds das Zielvolumen übersteigen.

- (2) Im Rahmen der Zielausstattung des Sicherungssystems nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EinSiG werden die Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds bei Durchführung des Systemweiten Ausgleichs in folgender Reihenfolge eingesetzt (Haftungskaskade):
- Zunächst wird das Zielvolumen des Teilfonds eingesetzt, dessen Mitgliedsinstitut von dem Stützungsfall betroffen ist; wenn und soweit die vorhandenen Mittel des Teilfonds das Zielvolumen unterschreiten, sind bis zur Erreichung des Zielvolumens Zusatzbeiträge von den Mitgliedern des Teilfonds zu erheben. Im Fall eines Systemweiten Ausgleichs bei substantieller Gefährdung i.S.v. Absatz 1 Satz 1 2. Spiegelstrich gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Teilfonds, bei denen eine substantielle Gefährdung vorliegt, Zusatzbeiträge nur bis zur Grenze der substantiellen Gefährdung zu leisten haben; der von diesen Mitgliedern nicht erhebbare Betrag wird nicht innerhalb des Teilfonds ausgeglichen. Bei Stützung einer Sparkasse, die gemäß Kapitel 2 § 38 Abs. 1a zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn auf dieser Stufe der Haftungskaskade unter Berücksichtigung der nach Kapitel 2 § 38 Abs. 1a Satz 2 verteilten Pflichten der beiden Sparkasse-Teilfonds das Zielvolumen nur eines von diesen vollständig eingesetzt wird.
 - Im Falle der Stützung einer Sparkasse ist anschließend der Überregionale Ausgleich nach Kapitel 3 durchzuführen.
 - Der weitere Mittelbedarf wird anteilig aus den vorhandenen oder über Zusatzbeiträge zu erbringenden Mitteln der anderen Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Zielvolumina, maximal jedoch bis zum Erreichen ihres jeweiligen Zielvolumens, gedeckt.

- (3) Soweit die notwendigen Aufwendungen zur Durchführung des Stützungsfalls die Zielausstattung des Sicherungssystems nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EinSiG übersteigen, erfolgt deren Deckung nach Maßgabe von § 33.

§ 33 Deckung des Mittelbedarfs bei Überschreitung der Zielausstattung

- (1) Soweit der Mittelbedarf in einem Stützungsfall die Zielausstattung des Sicherungssystems nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EinSiG überschreitet, wird er durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen, die Aufnahme von Darlehen oder eine Kombination beider Maßnahmen gedeckt. Die Entscheidung erfolgt durch das Kontrollorgan gemäß § 25 Abs. 1.
- (2) Soweit der Mittelbedarf nach Absatz 1 Satz 1 durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen gedeckt wird, werden diese durch die Teilfonds erhoben. Der Mittelbedarf wird auf die Teilfonds nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Zielvolumina verteilt.
- (3) Soweit der Mittelbedarf nach Absatz 1 Satz 1 durch die Aufnahme von Darlehen gedeckt wird, erfolgt diese nach Maßgabe von § 35.

§ 34 Zusatzbeiträge

- (1) Die Mitgliedsinstitute sind zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, wenn die Mittel des zuständigen Teilfonds zur Deckung seines Mittelbedarfs in einem Stützungsfall nicht ausreichen oder die Erhebung von Zusatzbeiträgen
- im Rahmen des Überregionalen Ausgleichs nach Kapitel 3 § 71 Abs. 1, 2,
 - im Rahmen des Systemweiten Ausgleichs nach § 32 Abs. 2,
 - zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der Zielausstattung nach § 33 Abs. 1, 2 oder
 - zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach § 35 Abs. 2

vorgesehen ist.

- (2) Zusatzbeiträge werden von dem für ein Mitgliedsinstitut jeweils zuständigen Teilfonds auf Grundlage der einheitlichen Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 6) eingezogen.

§ 35 Darlehensaufnahme

- (1) Das Sicherungssystem ist berechtigt, den Mittelbedarf in einem Stützungsfall ganz oder teilweise anstelle der Erhebung von Zusatzbeiträgen durch die Aufnahme von Darlehen zu decken; eine Darlehensaufnahme nach Halbsatz 1 kann mit der Erhebung von Zusatzbeiträgen kombiniert werden. Abweichend von Satz 1 kann das Sicherungssystem in einem Stützungsfall ein Darlehen zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Erhebung von Zusatzbeiträgen aufnehmen.

- (2) Darlehensaufnahmen nach Absatz 1 erfolgen durch das Sicherungssystem. Die in dem Stützungsfall zur Deckung des Mittelbedarfs verantwortlichen Teilfonds sind gegenüber dem Sicherungssystem verpflichtet, die jeweils fälligen Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten der Darlehen zu tragen; ersetzt eine Darlehensaufnahme die Zusatzbeitragsenerhebung mehrerer Teilfonds, sind diese Aufwendungen im Verhältnis der Gesamtbeträge der von den jeweiligen Teilfonds alternativ zu erhebenden Zusatzbeiträge zu tragen. Im Fall von Absatz 1 Satz 2 tragen mehrere für die Deckung des Mittelbedarfs in dem Stützungsfall verantwortliche Teilfonds die jeweils fälligen Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten der Darlehen im Verhältnis ihrer jeweiligen Zielvolumina. Die Mittel sind dem Sicherungssystem rechtzeitig vor Fälligkeit zur Verfügung zu stellen. Soweit die Mittel eines Teilfonds nicht ausreichen, um die fälligen und von ihm nach Satz 2 zu tragenden Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten eines Darlehens zu erfüllen, erhebt der Teilfonds von seinen Mitgliedsinstituten Zusatzbeiträge.
- (3) Das Kontrollorgan entscheidet über eine Darlehensaufnahme gemäß Absatz 1 nach § 25 Abs. 1. Soweit das Kontrollorgan nach vorheriger Beschlussfassung eines Teilfonds über eine Stützungsmaßnahme nur über eine Darlehensaufnahme beschließt, fasst das Kontrollorgan seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Anhörung der betroffenen Teilfonds zu den Darlehenskonditionen; § 26 Abs. 2 6. Spiegelstrich und § 30 Abs. 3 5. Spiegelstrich finden entsprechende Anwendung.

§ 36 Begrenzung der Zahlungspflichten der Mitgliedsinstitute

- (1) Das Sicherungssystem ist berechtigt, in einem Geschäftsjahr mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen für die Teilfonds zu erheben. Die Summe der in einem Jahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen darf jedoch anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) die in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 4 Satz 2 EinSiG für das gesamte Sicherungssystem geltende Obergrenze von 0,5% der gedeckten Einlagen sämtlicher dem Sicherungssystem angehörender Institute nicht überschreiten. Höhere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach den jeweiligen Bestimmungen für die Teilfonds können nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Sicherungssystems verlangt werden und bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt.
- (2) Das Sicherungssystem kann gegenüber einem Mitgliedsinstitut die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) ganz oder teilweise zurückstellen, wenn und soweit die Gefahr besteht, dass dieses Mitgliedsinstitut aufgrund der Gesamtheit der an den jeweiligen Teilfonds zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann. Die Zurückstellung erfolgt auf Antrag des Mitgliedsinstituts. Das Mitgliedsinstitut hat mit dem Antrag die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, dass durch die Gesamtheit der an den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Abrechnungsjahr zu leistenden Zahlungen die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedsinstituts gegenüber seinen Gläubigern gefährdet würde. Ein solcher Aufschub kann für maximal sechs Monate gewährt werden, kann aber auf erneuten Antrag des Mitgliedsinstituts jeweils um weitere sechs Monate verlängert werden. Die zurückgestellten Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen sind zu erheben, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass die Liquidität und Solvenz des Mitgliedsinstituts durch die Zahlung nicht mehr gefährdet sind. Die zurückgestellten Beiträge werden mit Ablauf der Zurückstellung fällig.

- (3) Zusatzbeiträge nach den Regelungen für den jeweiligen Teilfonds dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des Teilfonds und dem Zielvolumen nicht übersteigen, soweit nicht zur Deckung des Mittelbedarfs oberhalb der Zielausstattung nach § 33, § 34 darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind.
- (4) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach den Regelungen für den jeweiligen Teilfonds darf die Gestaltungsfreiheit der einzelnen Mitgliedsinstitute nicht in einem Ausmaß einschränken, das mit ihrer Eigenständigkeit als selbständiges Wirtschaftsunternehmen nicht vereinbar wäre („**Substantielle Gefährdung**“). Eine substantielle Gefährdung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das Mitgliedsinstitut infolge der Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen die Schwellenwerte nach § 22 Abs. 3 Satz 2 unterschreiten würde. Das betroffene Mitgliedsinstitut hat die substantielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Festsetzung des Zusatzbeitrags nach den Regelungen für den jeweiligen Teilfonds. Stellt das Sicherungssystem eine solche substantielle Gefährdung eines Mitgliedsinstituts fest, so verzichtet es gegen Besserungsschein auf den Zusatzbeitrag in dem Umfang, in dem dieser eine Unterschreitung des Schwellenwerts nach § 22 Abs. 3 Satz 2 zur Folge hätte. Der Ausgleich des von dem Mitgliedsinstitut aufgrund der Befreiung nach Satz 4 nicht zu leistenden Zusatzbeitrags erfolgt innerhalb des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht die Voraussetzungen des Überregionalen Ausgleichs oder Systemweiten Ausgleichs bei substantieller Gefährdung vorliegen.
- (5) Die Summe der Zusatzbeiträge eines Mitgliedsinstituts zur Deckung eines Mittelbedarfs oberhalb der Zielausstattung nach § 33 (ggf. i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 5) darf in einem Kalenderjahr 0,2 % seines individuellen Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR nicht übersteigen („**Belastungsobergrenze**“), soweit das Sicherungssystem den durch die Anwendung der Belastungsobergrenze in dem Kalenderjahr von den Mitgliedsinstituten insgesamt nicht gedeckten Mittelbedarf vollständig im Wege der Darlehensaufnahme nach § 35 decken kann. Im Fall des Satzes 1 gilt Absatz 4 Satz 3, 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Verzicht für das laufende Kalenderjahr gegen Besserungsschein in dem Umfang erfolgt, in dem die Summe aus dem zu erhebenden Zusatzbeitrag zur Deckung eines Mittelbedarfs oberhalb der Zielausstattung nach § 33 (ggf. i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 5) und den in diesem Kalenderjahr bereits erhobenen Zusatzbeiträgen zur Deckung eines Mittelbedarfs oberhalb der Zielausstattung nach § 33 (ggf. i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 5) 0,2 % des Gesamtrisikobetrags des Mitgliedsinstituts nach Artikel 92 Abs. 3 CRR überschreiten würde.

Kapitel 2

Mustersatzung für die Sparkassen-Teilfonds der Regionalverbände

I. Grundsätze

§ 37 Angehörige Institute, Mustersatzung

- (1) Nach Kapitel 1 § 2 Abs. 2 der Rahmensatzung gehören dem Sicherungssystem die Mitgliedsparkassen der Regionalverbände an, die eine Satzung aufgrund der Mustersatzung nach diesem Kapitel 2 erlassen haben.
- (2) Die Mustersatzung für die Regionalverbände umfasst die nachfolgenden Regelungen von § 38 bis § 69 einschließlich der dazugehörigen Abschnittsbezeichnungen II bis VIII. Die Regionalverbände erlassen die Mustersatzung mit einer angepassten Nummerierung der Abschnitte und Paragraphen, wobei die Zählung der Abschnitte bei I und der Paragraphen bei § 1 beginnt.
- (3) Diese Rahmensatzung ist den auf Grundlage der Mustersatzung erlassenen Satzungen der Regionalverbände als Anlage beizufügen und Teil der jeweiligen Satzung.

II. Aufgabe des Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder

§ 38 Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder

- (1) Der Verband unterhält einen Stützungsfonds als gesonderter Bestandteil des Verbandsvermögens. Der Stützungsfonds nimmt die Funktion des Sparkassenstützungsfonds im Sinne des Sparkassenrechts wahr. Er ist zugleich Teil des einheitlichen Stützungsfonds des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe („**Einheitlicher Stützungsfonds**“) nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. („**DSGV**“) beschlossenen „Rahmensatzung für das als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe“ („**Rahmensatzung**“) und damit ein Teilfonds des Sicherungssystems („**Sparkassen-Teilfonds**“). Mitglieder des Sparkassen-Teilfonds sind die Mitgliedsparkassen des Verbands.
 - (1a) Führt eine Sparkassenfusion zur Mitgliedschaft einer Sparkasse in zwei Sparkassenverbänden, so kann diese Sparkasse auch Mitglied in beiden Sparkassen-Teilfonds sein. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entstehen dann je Fonds entsprechend der Höhe des jeweils festgelegten Anteils am Zielvolumen dieser Sparkasse. Rechte und Pflichten eines Verbands und seiner Einrichtungen nach dieser Satzung gelten im Fall des Satzes 1 für beide regionalen Sparkassenverbände und ihre Einrichtungen.
- (2) Die Mittel für den Sparkassen-Teilfonds werden von den Mitgliedsparkassen im Rahmen der Verbandsumlage aufgebracht. Zur Bestimmung dieses Teils der Verbandsumlage gelten neben den Regelungen dieser Satzung die beitragsbezogenen Bestimmungen in Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie die Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 6 der Rahmensatzung).

§ 39 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassen-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der Sparkassen-Teilfonds hat die Aufgabe, seine Mitgliedssparkassen sowie – nach Maßgabe der Bestimmungen zum Überregionalen Ausgleich und zum Systemweiten Ausgleich – die anderen dem Einheitlichen Stützungsfonds angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten („**Institutssicherung**“). Im Rahmen der Instituts-sicherung leistet er Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Satzung sowie Kapitel 1 der Rahmensatzung.
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds bildet zudem nach Maßgabe der Rahmensatzung einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („**EinSiG**“) als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe („**Sicherungssystem**“). Im Rahmen des Sicherungssystems dienen die Mittel des Sparkassen-Teilfonds der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG („**Einlagensicherung**“) und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems i.S.v. § 18 EinSiG. Der Sparkassen-Teilfonds vermittelt den Mitgliedssparkassen damit die Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

III. Mittel des Sparkassen-Teilfonds

§ 40 Verwaltung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds

- (1) Der Verband verwaltet die Mittel des Sparkassen-Teilfonds und legt sie als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.
- (2) Die Mittel sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Kapitel 6 der Rahmensatzung aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel nach Absatz 1 sind Bestandteil des Vermögens des Sparkassen-Teilfonds.

§ 41 Verwendung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds

- (1) Das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung sowie zur Entschädigung aufgrund des EinSiG nach Maßgabe dieser Satzung und der Rahmensatzung verwendet.
- (2) Der Verband verwendet das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds zu Stützungsmaßnahmen nach § 53 dieser Satzung i.V.m. Kapitel 1 § 23 der Rahmensatzung. Das Sicherungssystem kann auf das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung zugreifen, wenn ein Beschluss des Kontrollorgans des Sicherungssystems nach Kapitel 1 § 25 Abs. 1 der Rahmensatzung vorliegt (Grundsatz der Subsidiarität).
- (3) Zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds

ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das Sondervermögen des Sparkassen-Teilfonds unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.

- (4) Für Zwecke der Entschädigung nach Maßgabe des EinSiG erhält das Sicherungssystem die in § 61 und § 62 bestimmten Rechte.

§ 42 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedssparkassen leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den Sparkassen-Teilfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des Zielvolumens nach § 43 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb des Sparkassen-Teilfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Überregionalen Ausgleichs und des Sicherungssystems gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2) decken.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum Sparkassen-Teilfonds werden nach Maßgabe der beitragsbezogenen Bestimmungen in Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 6 der Rahmensatzung) festgelegt.
- (3) Erfüllt eine Mitgliedssparkasse ihre Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Kapitel 1 § 12 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihr eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag nach § 43 Abs. 3. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils der Sparkasse am Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Verband erhoben, der dabei die dazu erlassenen Vorgaben des Sicherungssystems beachtet. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag der Mitgliedssparkasse gemäß Abs. 2 angerechnet. Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung bleibt unberührt.

§ 43 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung

- (1) Das Zielvolumen des Sparkassen-Teilfonds innerhalb der Zielausstattung des Sicherungssystems gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG („**Zielvolumen**“) wird auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.
- (2) Zur Feststellung des erforderlichen Zielvolumens melden die Mitgliedssparkassen dem Verband bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres. Der Verband leitet diese Zahlen an das Sicherungssystem weiter.

- (3) Die Mitgliedssparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedssparkassen sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einer Mitgliedssparkasse ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassen-Teilfonds nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 55 Abs. 5 Satz 1 eintritt.
- (5) Die Mitgliedssparkassen sind nach Maßgabe von Kapitel 1 § 34 der Rahmensatzung zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn die Mittel des Sparkassen-Teilfonds zur Deckung seines Mittelbedarfs in einem Stützungsfall nicht ausreichen oder die Erhebung von Zusatzbeiträgen
- im Rahmen des Überregionalen Ausgleichs nach Kapitel 3 § 71 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung,
 - im Rahmen des Systemweiten Ausgleichs nach Kapitel 1 § 32 Abs. 2 der Rahmensatzung,
 - zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der Zielausstattung nach Kapitel 1 § 33 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung oder
 - zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach Kapitel 1 § 35 Abs. 2 der Rahmensatzung
- vorgesehen ist.
- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 62 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedssparkassen zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Das Sicherungssystem ist über die nach den vorstehenden Absätzen eingezogenen jährlichen Beiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen jeweils unverzüglich zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sicherungssystem und dem Verband über die Vereinbarkeit mit den in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems das Kontrollorgan des Sicherungssystems anrufen. Ist das Kontrollorgan der Auffassung, dass der Verband von den in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen abweicht, so kann es eine Anpassung verlangen.
- (8) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4, die Zusatzbeiträge nach Abs. 5 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedssparkassen jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedssparkassen haben gegenüber dem Verband (als Träger des Sparkassen-Teilfonds) und dem DSGV (als Träger des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.

§ 44 Begrenzung der Zahlungspflicht, Zurückstellung und Befreiung

- (1) Die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen gemäß § 43 Abs. 4 und Abs. 6 ist nach Maßgabe von Kapitel 1 § 36 Abs. 1 der Rahmensatzung begrenzt. Der Sparkassen-Teilfonds kann im Einvernehmen mit dem Sicherungssystem und mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen gegenüber einer Mitgliedssparkasse nach Maßgabe von Kapitel 1 § 36 Abs. 2 der Rahmensatzung ganz oder teilweise zurückstellen.
- (2) Zusatzbeiträge nach § 43 Abs. 5 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des Sparkassen-Teilfonds und dem Zielvolumen nicht übersteigen, soweit nicht gemäß § 43 Abs. 5 3. und 4. Spiegelstrich der Satzung i.V.m. Kapitel 1 § 33, § 34 der Rahmensatzung darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind.
- (3) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach § 43 Abs. 5 darf die Gestaltungsfreiheit der einzelnen Mitgliedssparkassen nicht in einem Ausmaß einschränken, das mit ihrer Eigenständigkeit als selbständiges Wirtschaftsunternehmen nicht vereinbar wäre („**Substantielle Gefährdung**“); insofern verzichtet der Sparkassen-Teilfonds gegenüber einer betroffenen Mitgliedssparkasse auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen nach Maßgabe von Kapitel 1 § 36 Abs. 4 der Rahmensatzung.
- (4) Die Summe der Zusatzbeiträge einer Mitgliedssparkasse zur Deckung eines Mittelbedarfs oberhalb der Zielausstattung nach § 43 Abs. 5 der Satzung i.V.m. Kapitel 1 § 33 der Rahmensatzung (ggf. i.V.m. Kapitel 1 § 35 Abs. 2 Satz 5 der Rahmensatzung) ist nach Maßgabe von Kapitel 1 § 36 Abs. 5 der Rahmensatzung durch eine Belastungsobergrenze begrenzt; insofern verzichtet der Sparkassen-Teilfonds gegenüber einer betroffenen Mitgliedssparkasse auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen nach Maßgabe von Kapitel 1 § 36 Abs. 5 der Rahmensatzung.

IV. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

§ 45 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel des Sicherungssystems ist es, Fehlentwicklungen, Risiken und Gefährdungslagen bei den Mitgliedssparkassen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung).
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem bei dem Sicherungssystem eingerichteten Transparenzausschuss gemeldet.

§ 46 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 45 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Verband das Recht zu, durch seine Prüfungsstelle die wirtschaftliche Situation jeder Mitgliedssparkasse auf deren Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung und deren bewertende Analyse durch die Prüfungsstelle werden dem Verband mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Mitgliedssparkasse in einer Sitzung erläutert. Der Verband hat das Recht an dieser Sitzung teilzunehmen. Dabei ist die wirtschaftliche Lage der Mitgliedssparkasse zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden. Im Fall des § 38 Abs. 1a erfolgt die Prüfung der gemeinsamen Mitgliedssparkasse gemeinschaftlich (Joint Audit) durch die Prüfungsstellen beider Sparkassenverbände.

§ 47 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Zu den von den Mitgliedssparkassen zu beachtenden allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:

- Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
- angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
- Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
- Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von der Mitgliedssparkasse eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei der Mitgliedssparkasse verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
- angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

(2) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 durch die Mitgliedssparkassen ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen.²

§ 48 Informationen bei besonderen Ereignissen

(1) Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, den Verband über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:

² Institute, die nicht durch die Prüfungsstelle des Verbands geprüft werden, müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und im Prüfungsbericht zu vermerken.

- Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach § 52 und § 53 dieser Satzung i.V.m. Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 47;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
 - Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Auskunftersuchen, Anhörungen und Auflagen durch Aufsichtsbehörden, soweit sie für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
 - Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung der Mitgliedssparkasse wesentlich beeinträchtigen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.
- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, den Verband über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedssparkassen wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedssparkassen;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - die Abwicklungsbehörde;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedssparkassen;
 - ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Der Verband ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den Sparkassen-Teilfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 49 Weitere Informationspflichten

- (1) Die Mitgliedssparkassen sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.

- (2) Der Verband wird das Sicherungssystem unterrichten, wenn sich hieraus oder aus der regelmäßigen Prüfung nach § 46 oder den Informationen über besondere Ereignisse nach § 48 Hinweise auf eine auffällige Risikolage gemäß Kapitel 7 der Rahmensatzung ergeben.
- (3) Bei Hinweisen auf eine auffällige Risikolage ist die betroffene Mitgliedssparkasse verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes oder des Sicherungssystems sämtliche weiteren Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die zur Erklärung und Aufhellung beitragen.

§ 50 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 46 sind die Mitgliedssparkassen verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Verband oder der Geschäftsführung des Sicherungssystems angeordnet werden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind.

§ 51 Präventionsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Prävention dienen gemäß Kapitel 1 § 20 Abs. 1 der Rahmensatzung der Vorbeugung gegen Umstände, die eine Mitgliedssparkasse in ihrem Bestand gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Präventionsmaßnahmen**“).
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds ergreift gegenüber Mitgliedssparkassen nach Maßgabe von Kapitel 1 § 20 Abs. 2, 3 der Rahmensatzung Präventionsmaßnahmen, wenn Anzeichen für eine Risikolage nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring gegeben sind.
- (3) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet gemäß Kapitel 1 § 21 Abs. 1 der Rahmensatzung über Präventionsmaßnahmen bei seinen Mitgliedssparkassen und führt diese durch. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist nach Maßgabe von Kapitel 1 § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung berechtigt, den Sparkassen-Teilfonds zu Präventionsmaßnahmen aufzufordern.
- (4) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet über Präventionsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist ausgeschlossen.

§ 52 Sanierungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Sanierung dienen gemäß Kapitel 1 § 22 Abs. 1 der Rahmensatzung der Abwendung von Umständen, die eine Mitgliedssparkasse in ihrem Bestand gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Sanierungsmaßnahmen**“).
- (2) Das Sicherungssystem entscheidet nach Maßgabe von Kapitel 1 § 22 Abs. 3, 4 der Rahmensatzung bei Vorliegen der qualitativen oder quantitativen Kriterien über die Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds.

- (3) Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds erfolgen nach Maßgabe von Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung durch den Sparkassen-Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.
- (4) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet über Sanierungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist ausgeschlossen. Der Sparkassen-Teilfonds stellt der Geschäftsführung des Sicherungssystems frei, an der Sitzung des Sparkassen-Teilfonds teilzunehmen.

V. Stützungsmaßnahmen

§ 53 Grundsätze

- (1) Maßnahmen zur Stützung dienen gemäß Kapitel 1 § 23 Abs. 1 der Rahmensatzung der Abwendung einer Bestandsgefährdung einer Mitgliedssparkasse insbesondere durch Sicherstellung der Liquidität und Solvenz i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 1 EinSiG bei möglichst schonendem Mitteleinsatz („**Stützungsmaßnahmen**“).
- (2) Das Sicherungssystem entscheidet gemäß Kapitel 1 § 23 Abs. 2 bis 6 der Rahmensatzung über Stützungsmaßnahmen gegenüber einer Mitgliedssparkasse des Teilfonds, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Eintritt einer Bestandsgefährdung bei einem Mitgliedsinstitut i.S.v. § 63 Abs. 1 SAG droht.

§ 54 Entscheidung

- (1) Entscheidungen über Stützungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds erfolgen nach Maßgabe von Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung durch den Sparkassen-Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.
- (2) Soweit die Zuständigkeit des Sparkassen-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei einer Mitgliedssparkasse nach Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 der Rahmensatzung gegeben ist, trifft der Sparkassen-Teilfonds die Entscheidung über die Maßnahme.
- (3) Gegenstand der Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist insbesondere die
 - Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungsvoraussetzungen nach Kapitel 1 § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahme nach Kapitel 1 § 23 Abs. 3 bis 6 der Rahmensatzung sowie der erforderlichen Auflagen für die betroffene Mitgliedssparkasse;
 - Feststellung, ob das Zielvolumen des Sparkassen-Teilfonds ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür ein Überregionaler Ausgleich oder Systemweiter Ausgleich erforderlich ist;
 - Bestätigung des Stützungsvertrags.

- (4) Der Sparkassen-Teilfonds trifft seine Entscheidung innerhalb der nach Kapitel 1 § 24 Abs. 6 Satz 1, 2 der Rahmensatzung bestimmten Frist. Lehnt der Sparkassen-Teilfonds die Feststellung des Stützungsfalls oder die beantragte Stützungsmaßnahme ab oder stellt er fest, dass das Zielvolumen des Sparkassen-Teilfonds nicht ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür ein Überregionaler Ausgleich oder Systemweiter Ausgleich erforderlich ist, leitet er den Antrag unverzüglich an das Kontrollorgan zur abschließenden Entscheidung weiter.
- (5) Die Beschlussfassung des Sparkassen-Teilfonds erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Einschaltung der Prüfungsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Vorstands ist ausgeschlossen. Der Sparkassen-Teilfonds stellt der Geschäftsführung des Sicherungssystems frei, an der Sitzung des Vorstands teilzunehmen.
- (5a) Im Fall des § 38 Abs. 1a haben die nach Abs. 5 Satz 1 zuständigen Gremien der beiden Regionalverbände ein Einvernehmen über das Vorliegen eines Stützungsfalls herbeizuführen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist vom Vorliegen eines Stützungsfalls auszugehen, sofern ein solcher durch das zuständige Gremium eines der beiden Regionalverbände festgestellt wurde.

§ 55 Anforderungen aufgrund des EinSiG

- (1) Stützungsmaßnahmen haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in diese Satzung übernommen wurden.
- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich der Verband unter Einbindung des Sicherungssystems vor der Beschlussfassung nach § 54 Abs. 5 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).
- (4) Für Stützungsmaßnahmen, bei denen zu erwarten ist, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des Sparkassen-Teilfonds auf weniger als 25 % des Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems auf weniger als 25 % der Zielausstattung gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG führen könnten, bedarf der Sparkassen-Teilfonds vor seiner Beschlussfassung § 54 Abs. 5 der Zustimmung der Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (5) Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds sind verpflichtet, Mittel, die für Stützungsmaßnahmen des Sparkassen-Teilfonds verwendet werden, durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 43 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
 - Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die

verfügbaren Mittel des Sparkassen-Teilfonds weniger als zwei Drittel des Zielvolumens nach § 43 Abs. 1 betragen oder

- die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems 25 % der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des Sparkassen-Teilfonds 25 % des Zielvolumens nach § 43 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach Satz 1 kann der Sparkassen-Teilfonds zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme auch unmittelbar Zusatzbeiträge erheben.

§ 56 Informationspflichten im Stützungsfall

Die betroffene Mitgliedssparkasse hat im Stützungsfall dem Verband und dem Sicherungssystem zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 57 Trägerbeiträge

- (1) Die Träger³ der Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds sollen im Stützungsfall eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei der Mitgliedssparkasse stehen.
- (2) Stützungsmaßnahmen des Sparkassen-Teilfonds mit dem Ziel des Erhalts einer Mitgliedssparkasse als werbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene Stützungsbeiträge leisten. Kapitel 1 § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 und 4 der Rahmensatzung findet Anwendung.
- (3) Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger vor Eintritt des Stützungsfalls Sanierungsbeiträge nach Kapitel 1 § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich der Rahmensatzung geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt.

§ 58 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Verbands durch die Mitgliedssparkasse oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
 - Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;

³ Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

- Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen der Mitgliedsparkasse.
- (2) Sollte die betroffene Mitgliedsparkasse mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über Auflagen nach Absatz 4 zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage der gestützten Mitgliedsparkasse im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).
- (4) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für den Verband im Rahmen des Sicherungssystems umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Daneben kommen als Auflagen insbesondere in Betracht:
- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Unternehmensführung der Mitgliedsparkasse;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Mitgliedsparkassen im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung der Trägerschaft der Mitgliedsparkasse auf den Verband oder eine von diesem hierfür geschaffene Organisationseinheit im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins.

- (5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation der Mitgliedsparkasse und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Im Fall des § 38 Abs. 1a ist bei Zuständigkeit des Sparkassen-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei der Mitgliedsparkasse nach Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs.6 Satz 1 der Rahmensatzung vor Durchführung der Stützungsmaßnahmen zwischen beiden regionalen Sparkassenverbänden eine Verständigung über die notwendigen Auflagen herbeizuführen. Die Mitgliedsparkassen sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 59 Stützungsvertrag

- (1) Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 58 Abs. 3, die Auflagen nach § 58 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Mitgliedsparkasse zur Rückgewähr von Stützungs Mitteln verpflichtet ist.
- (2) Werden während der Laufzeit eines Stützungsvertrags neue Stützungsmaßnahmen erforderlich, liegt ein neuer Stützungsfall vor, der einen neuen Antrag nach Kapitel 1 § 24 Abs. 2 der Rahmensatzung und eine neuerliche Entscheidung durch das zuständige Gremium des Sicherungssystems nach Kapitel 1 § 24 Abs. 6 oder 7 der Rahmensatzung ggf. i.V.m. § 54 Abs. 5 dieser Satzung erfordert. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 60 Information an das Sicherungssystem

- (1) Der Sparkassen-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald er Erkenntnisse für das Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach § 52 und § 53 dieser Satzung i.V.m. Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung bei einer Mitgliedsparkasse hat.
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald ein Antrag auf Ergreifung einer Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach Kapitel 1 § 24 Abs. 5 der Rahmensatzung bei ihm eingeht.
- (3) Der Sparkassen-Teilfonds meldet der Geschäftsführung des Sicherungssystems unverzüglich alle Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen nach § 51 Abs. 4 dieser Satzung, über Sanierungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 4 dieser Satzung sowie Stützungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 5 dieser Satzung. Dies umfasst auch Entscheidungen des Sparkassen-Teilfonds, von der Ergreifung einer Präventionsmaßnahme im Fall einer Aufforderung durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach § 51 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung i.V.m. Kapitel 1 § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung oder einer nach § 52 Abs. 3 bzw. § 54 Abs. 1 dieser Satzung i.V.m. Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung beantragten Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen abzusehen.

VI. Einlagensicherung

§ 61 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 1 Abschnitt III der Rahmensatzung und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des Sparkassen-Teilfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 62 Verwendung des Vermögens des Sparkassen-Teilfonds zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Der Verband haftet mit dem für den Sparkassen-Teilfonds gebildeten Sondervermögen – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch mit den übrigen den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden Teilfonds für sämtliche durch das EinSiG begründete Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds.
- (2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds zugreifen. Hierzu räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das Sondervermögen des Sparkassen-Teilfonds unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.
- (3) Von den Vollmachten nach Abs. 2 kann das Sicherungssystem auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) Gebrauch machen, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des Verbands ist. In diesem Fall wird der Einsatz des Vermögens des Sparkassen-Teilfonds im Innenverhältnis als Darlehen des Sparkassen-Teilfonds an den Teilfonds behandelt, der das betroffene Institut angehört.
- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse des Verbands (§ 10 EinSiG) für Rechnung des Sparkassen-Teilfonds Darlehen aufzunehmen, wenn und soweit der Sparkassen-Teilfonds nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt. Der Verband wird diese Vollmacht auf Anforderung in gesonderter Urkunde wiederholen.
- (5) Als Darlehen i.S.v. Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse (§ 10 EinSiG) auf das Vermögen eines anderen Teilfonds des Sicherungssystems zugreift.

- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und Abs. 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und/oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Kapitel 1 § 14 der Rahmensatzung andere Teilfonds zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VII. Organisation

§ 63 Stützungsfondsausschuss

Der Verband kann einen Stützungsfondsausschuss bilden und diesem Aufgaben übertragen. Diesem Ausschuss sollten mindestens der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und der Landesobmann angehören. Der Prüfungsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 64 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet, der mit dem Stützungsfondsausschuss zusammengelegt werden kann. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung).

VIII. Sonstige Vorschriften

§ 65 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Präventions-, Sanierungs-, Stützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 66 Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Sicherungssystems

- (1) Der Verband erstellt für den Sparkassen-Teilfonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf Grundlage einheitlicher durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems zu erlassender Leitlinien. Diese Unterlagen werden jährlich rechtzeitig bis zum 30. April der Geschäftsführung des Sicherungssystems und bis zum 31. Mai der Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zugeleitet.

- (2) Der Verband wird die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts für das Sicherungssystem nach Kapitel 1 § 10 der Rahmensatzung (einschließlich des Berichts nach § 52 EinSiG) unterstützen. Er wird der Geschäftsführung des Sicherungssystems und dem von dem Sicherungssystem bestellten Prüfer Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen gewähren und sämtliche hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen. Satz 1, 2 gilt entsprechend für sonstige Berichts- und Informationspflichten des Sicherungssystems, die durch oder auf Grundlage des EinSiG angeordnet werden.

§ 67 Auflösung des Sparkassen-Teilfonds

- (1) Über die Auflösung des Sparkassen-Teilfonds und das Verfahren zu dessen Abwicklung entscheidet die Verbandsversammlung. Dabei sind die Verpflichtungen aus § 47 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 EinSiG zu beachten. Im Übrigen ist das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds von dem Verband für Zwecke der Einlagensicherung oder der Institutssicherung zu verwenden.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung des Sparkassen-Teilfonds ist dem Sicherungssystem in der Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR anzuzeigen. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems die Anzeigefrist verkürzen.

§ 68 Wirkung und nachträgliche Änderungen der Rahmensatzung, Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem

- (1) Die dieser Satzung als Anlage beigefügte Rahmensatzung des Sicherungssystems ist Bestandteil dieser Satzung. Die Bestimmungen nach Kapitel 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7, Kapitel 8 und Kapitel 9 der Rahmensatzung gelten unmittelbar für und gegen die Sparkassen-Teilfonds und die dem Sicherungssystem angehörige Mitgliedssparkassen. Nachträgliche Änderungen von Kapitel 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 8 und Kapitel 9 der Rahmensatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber den dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen eines entsprechenden Änderungsbeschlusses zu der Anlage zu dieser Satzung. Änderungen der Grundsätze für das Risikomonitoring der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7 der Rahmensatzung) wirken gegenüber den dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen sofort und unmittelbar und bedürfen keines vorherigen Änderungsbeschlusses zu der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Verband und die Mitgliedssparkassen beteiligen sich aktiv und passiv am Überregionalen Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds und am Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 1 und Kapitel 3 der Rahmensatzung. Der Verband beteiligt sich anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Überregionalen Ausgleichs und des Sicherungssystems.
- (3) Wird eine Mitgliedssparkasse nach Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so erlöschen zugleich ihre Rechte und ihre Pflichten in Bezug auf den Sparkassen-Teilfonds.

§ 69 Satzungsänderungen

- (1) Beabsichtigte Änderungen dieser Satzung, durch die von den Bestimmungen der Mustersatzung nach Kapitel 2 der Rahmensatzung abgewichen wird, sind mindestens 6 Monate vor der Beschlussfassung dem Sicherungssystem anzuzeigen. Gegen Satzungsänderungen, die zu wesentlichen Abweichungen von Kapitel 2 der Rahmensatzung führen, kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems Einspruch erheben. Durch den Einspruch ist der Verband nicht an der Umsetzung der beabsichtigten Satzungsänderung gehindert. Bei der Umsetzung von Satzungsänderungen, gegen die nach Satz 1 Einspruch erhoben wurde, ist jedoch die Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR zu beachten. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems diese Umsetzungsfrist verkürzen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung i.S.v. Absatz 1 Satz 1 sind der Bundesanstalt nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EinSiG unverzüglich anzuzeigen und werden nach § 47 Abs. 2 EinSiG erst drei Monate nach der Anzeige wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.

Kapitel 3

Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds bei Maßnahmen der Institutssicherung

§ 70 Eintritt des Überregionalen Ausgleichs

- (1) Die regionalen Sparkassen- und Giroverbände („**Regionalverbände**“) unterhalten Fonds zur Stützung ihrer Mitgliedssparkassen nach Maßgabe von Kapitel 2 („**Sparkassen-Teilfonds**“).
- (2) Wenn bei einem Regionalverband die für die Regelung eines Stützungsfalles im Rahmen der Institutssicherung notwendigen Aufwendungen das Zielvolumen des regionalen Sparkassen-Teilfonds übersteigen, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den Sparkassen-Teilfonds nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen („**Überregionaler Ausgleich**“) ein, sofern die Bestimmungen der Mustersatzung nach Kapitel 2 i.V.m. Kapitel 1 der Rahmensatzung eingehalten worden sind. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Kapitel 2 § 38 Abs. 1a zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, gilt dies bereits dann, wenn die notwendigen Aufwendungen nur bei einem dieser Sparkassen-Teilfonds das Zielvolumen übersteigen. Im Falle der Fusion von Regionalverbänden werden die jeweiligen Sparkassen-Teilfonds dieser Verbände zu einem Sparkassen-Teilfonds zusammengeführt. In dem Fusionsvertrag kann für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Fusion vorgesehen werden, dass der fusionierte Regionalverband die bisherigen Sparkassen-Teilfonds als Teile des zusammengeführten Sparkassen-Teilfonds haushaltsmäßig getrennt führt und in diesem Zeitraum eintretende Stützungsfälle dem haushaltsmäßig getrennt geführten Teil des Sparkassen-Teilfonds zuordnet, in dessen Zuständigkeit der Stützungsfall vor der Fusion gelegen hätte. In diesem Falle werden die getrennt geführten Teile des Sparkassen-Teilfonds für Zwecke des Überregionalen Ausgleichs wie selbstständige Fonds behandelt.
- (3) Liegen bei mehreren Mitgliedssparkassen eines Sparkassen-Teilfonds die Voraussetzungen einer substantiellen Gefährdung nach Kapitel 2 § 44 Abs. 3 i.V.m. Kapitel 1 § 36 Abs. 4 der Rahmensatzung vor, so kann der betroffene Regionalverband unmittelbar den Überregionalen Ausgleich anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsmaßnahmen durch den Überregionalen Ausgleich beantragen. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Kapitel 2 § 38 Abs. 1a zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, kann auch nur einer dieser Sparkassen-Teilfonds vorzeitig den Überregionalen Ausgleich anrufen. Der betroffene Regionalverband hat die Voraussetzungen nach Satz 1 unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung über die zu treffenden Maßnahmen gemäß § 75.
- (4) Wurde ein Institut gemäß Kapitel 4 § 77 Abs. 3 der Rahmensatzung über einen separaten Fonds an den Landesbanken-Teilfonds angeschlossen und wurde im Stützungsfall das Zielvolumen dieses Fonds eingesetzt, tritt der Überregionale Ausgleich ein, sofern das Institut die Bestimmungen des Anschlussvertrages eingehalten hat.

§ 71 Voraussetzungen der Inanspruchnahme

- (1) Vor Eintreten des Überregionalen Ausgleichs ist zunächst das Zielvolumen des betroffenen regionalen Sparkassen-Teilfonds gemäß Kapitel 2 Kapitel 1 § 43 Abs. 1 einzusetzen. Wenn und soweit die vorhandenen Mittel des betroffenen regionalen Sparkassen-Teilfonds das Zielvolumen gemäß Kapitel 2 § 43 Abs. 1 unterschreiten, sind nach Maßgabe von Kapitel 2 § 43 Abs. 5 i.V.m.

Kapitel 1 § 34 der Rahmensatzung Zusatzbeiträge zu erheben. § 70 Abs. 3 bleibt unberührt. Im Fall des § 70 Abs. 3 haben die Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds, bei denen eine substantielle Gefährdung vorliegt, Zusatzbeiträge nur bis zur Grenze der substantiellen Gefährdung zu leisten; der von diesen Mitgliedssparkassen nicht erhebbare Betrag wird nicht innerhalb des Sparkassen-Teilfonds ausgeglichen.

- (2) Hat der betroffene regionale Sparkassen-Teilfonds seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 erfüllt, so wird der weitere Bedarf anteilig aus den vorhandenen oder über Zusatzbeiträge zu erbringenden Mitteln der anderen regionalen Sparkassen-Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Zielvolumens gemäß Kapitel 2 § 43 Abs. 1, maximal jedoch bis zum Erreichen ihres jeweiligen Zielvolumens, gedeckt. Die Erhebung von darüber hinausgehenden Zusatzbeiträgen gemäß Kapitel 2 § 43 Abs. 5 3. Spiegelstrich i.V.m. Kapitel 1 § 34 Abs. 1 3. Spiegelstrich der Rahmensatzung bleibt unberührt.
- (3) In den Fällen des § 70 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 erbringen die beiden Sparkassen-Teilfonds – unabhängig von der Leistung bzw. Anrufung des Überregionalen Ausgleichs durch den jeweils anderen Sparkassen-Teilfonds – Stützungsleistungen entsprechend dem ihnen zugeordneten Anteil der Sparkasse nach Maßgabe von Abs. 1. Ruft einer der beiden Sparkassen-Teilfonds den Überregionalen Ausgleich an, erfolgt daher keine Beteiligung des anderen Sparkassen-Teilfonds an den Leistungen des Überregionalen Ausgleichs.

§ 72 Bereitstellung der Mittel

Die von den Sparkassen-Teilfonds nach § 71 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf Aufforderung des Sicherungssystems zu leisten und nach Maßgabe der Beschlussfassung gemäß Kapitel 1 § 26 Abs. 1 zu verwenden. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems koordiniert die Bereitstellung.

§ 73 Mitteilungspflicht des Regionalverbands, Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Der beantragende Regionalverband unterrichtet das Sicherungssystem rechtzeitig im Voraus über die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des Überregionalen Ausgleichs, die beabsichtigten Maßnahmen und die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Mittel. Das Sicherungssystem leitet diese Informationen unverzüglich an die anderen Regionalverbände weiter.
- (2) Sofern in einem Stützungsfall die Inanspruchnahme des Überregionalen Ausgleichs und/oder des Systemweiten Ausgleichs droht, soll die Geschäftsführung des Sicherungssystems den Gemeinsamen Ausschuss einberufen. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören der Präsident des DSGV, der Bundesobmann, die Verbandsvorsteher und die Landesobmänner der Regionalverbände an, die Sparkassen-Teilfonds unterhalten.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss kann dem Kontrollorgan unverbindliche Empfehlungen für die Entscheidung nach Kapitel 1 § 25 Abs. 1 2. Spiegelstrich der Rahmensatzung aussprechen.
- (4) Regionalverbände, die Sparkassen-Teilfonds unterhalten, und die Geschäftsstelle des Sicherungssystems können jeweils den Gemeinsamen Ausschuss auch zur Beratung weiterer das Sicherungssystem betreffender Sachverhalte einberufen.

- (5) Im Gemeinsamen Ausschuss hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse zu Empfehlungen für Entscheidungen des Kontrollorgans zum Überregionalen oder Systemweiten Ausgleich (Kapitel 1 § 25 Abs. 1 2. Spiegelstrich der Rahmensatzung) oder zu einer Änderung von Kapitel 2 und/oder 3 der Rahmensatzung (Kapitel 9 § 136 Abs. 4 der Rahmensatzung) werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Vertreter eines Regionalverbandes, der den Überregionalen Ausgleich und/oder Systemweiten Ausgleich in Anspruch nehmen will, hat kein Stimmrecht. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Verbandsvorsteherkonferenz. Wird für ein Institut aus dem Regionalverband des Vorsitzenden der Verbandsvorsteherkonferenz der Überregionale und/oder Systemweite Ausgleich beantragt, so wählt der Gemeinsame Ausschuss zu Beginn seiner Sitzung für die Abwicklung der Beschlüsse in diesem Kontext einen anderen Vorsitzenden. Ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der von diesen dem Sicherungssystem benannt wird und zugleich auch Mitglied im Kontrollorgan des Sicherungssystems ist, hat ein stimmloses Gastrecht bei den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses.
- (6) Das Antragsverfahren nach Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung und die Entscheidungen des Kontrollorgans nach Kapitel 1 § 25, § 26 Abs. 2 der Rahmensatzung dürfen durch die Einbeziehung des Gemeinsamen Ausschusses nicht verzögert werden.

§ 74 Informationspflicht des Regionalverbands

- (1) Der beantragende Regionalverband hat die Pflicht, das Sicherungssystem umfassend über den Stützungsfall zu unterrichten. Er hat rechtzeitig vor der Sitzung des Kontrollorgans Unterlagen beizubringen, aus denen sich die Gründe für den Stützungsfall, die aktuelle Risikosituation, die bereits geleisteten Stützungsmaßnahmen, die erteilten Auflagen und die Prognose für die Zukunft der betroffenen Mitgliedssparkasse ergeben.
- (2) Das Sicherungssystem kann, soweit es dies für erforderlich erachtet, den Vorstand der betroffenen Mitgliedssparkasse zur Teilnahme an der Sitzung des Kontrollorgans einladen. Der Vorstand der betroffenen Mitgliedssparkasse ist verpflichtet, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 75 Entscheidung des Kontrollorgans

Das Kontrollorgan stellt nach Maßgabe von Kapitel 1 § 25, § 26 Abs. 2 der Rahmensatzung fest, ob die Voraussetzungen für den Überregionalen Ausgleich erfüllt sind, und entscheidet und über die durchzuführende Stützungsmaßnahme.

§ 76 Anschluss von Landesbanken/Girozentralen an Sparkassen-Teilfonds

Landesbanken und Girozentralen können sich einem Sparkassen-Teilfonds anschließen, wenn sowohl der betroffene Regionalverband nach Maßgabe des jeweiligen Verbandsrechts als auch auf Antrag des Kontrollorgans des Sicherungssystems die Mitgliederversammlung des DSGVO aufgrund eines mit Vierfünftelmehrheit gefassten Beschlusses zustimmt. In diesem Falle gilt das betreffende Institut als Mitgliedssparkasse im Sinne des Kapitels 2 und dieses Kapitel 3.

Kapitel 4 Satzung für den Landesbanken-Teilfonds

I. Mitglieder und Aufgabe des Landesbanken-Teilfonds

§ 77 Teilfonds der Landesbanken, der Girozentralen und der angeschlossenen Institute

- (1) Für die folgenden Institute (ordentliche Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds)

Bayerische Landesbank
DekaBank Deutsche Girozentrale
Hamburg Commercial Bank AG [bis 31. Dezember 2021]
Landesbank Baden-Württemberg
Landesbank Berlin AG
Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale -
Landesbank Saar
Norddeutsche Landesbank Girozentrale

ist beim DSGVO als Bestandteil des Verbandsvermögens ein Fonds („**Landesbanken-Teilfonds**“) eingerichtet. Der Landesbanken-Teilfonds ist Teil des Einheitlichen Stützungsfonds des Sicherungssystems.

- (2) Institute, die der Sparkassen-Finanzgruppe nahestehen, können an den Landesbanken-Teilfonds einzeln oder über einen gesonderten Fonds angeschlossen werden („**angeschlossene Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds**“). Voraussetzung für den Anschluss eines Institutes ist, dass dieses vollständig im Eigentum von angehörenden Instituten des Sicherungssystems bzw. öffentlich-rechtlicher Träger steht. Der Anschluss soll nur erfolgen, wenn die Sicherheit der betreffenden Institute gewährleistet ist. Der Anschluss erfolgt durch einen Anschlussvertrag zwischen dem betreffenden Institut und dem DSGVO. Der Inhalt dieses Anschlussvertrags muss mit den Vorgaben dieses Kapitel 4 übereinstimmen und wird von den ordentlichen Mitgliedsinstituten des Landesbanken-Teilfonds gemäß § 102 Abs. 1 beschlossen.
- (3) Soweit ein Institut gemäß Absatz 2 angeschlossen wird, das im überwiegenden Interesse der Sparkassen tätig ist, wird es über einen gesonderten Fonds angeschlossen. Im Anschlussvertrag wird festgelegt, dass im Stützungsfall dieses Institutes zunächst die Mittel des gesonderten Fonds eingesetzt werden und, soweit diese nicht ausreichen, der Überregionale Ausgleich nach Kapitel 3 und erst dann der Systemweite Ausgleich nach Kapitel 1 eintritt. Kommt es zu einem Stützungsfall bei einem Mitgliedsinstitut des Landesbanken-Teilfonds, werden die Mittel des gesonderten Fonds erst auf der Stufe des Systemweiten Ausgleichs nach Kapitel 1 eingesetzt.

§ 78 Aufgabe und Schutzzweck des Landesbanken-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der Landesbanken-Teilfonds hat im Rahmen der Institutssicherung die Aufgabe, seine Mitgliedsinstitute sowie – nach Maßgabe der Bestimmungen zum Systemweiten Ausgleich – die anderen dem Einheitlichen Stützungsfonds angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten. Er leistet Hilfe bei drohenden oder bestehenden

wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe von Kapitel 1 i.V.m. diesem Kapitel 4.

- (2) Der Landesbanken-Teilfonds bildet zudem nach Maßgabe von Kapitel 1 einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkannten Sicherungssystems. Im Rahmen des Sicherungssystems dienen die Mittel des Landesbanken-Teilfonds der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG (Einlagensicherung) und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems i.S.v. § 18 EinSiG. Die Mitgliedschaft in dem Landesbanken-Teilfonds vermittelt damit die Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel des Landesbanken-Teilfonds

§ 79 Verwaltung der Mittel des Landesbanken-Teilfonds

- (1) Der DSGV verwaltet die Mittel des Landesbanken-Teilfonds und legt sie als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.
- (2) Die Mittel sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Kapitel 6 aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel nach Absatz 1 sind Bestandteil des Vermögens des Landesbanken-Teilfonds.

§ 80 Verwendung der Mittel des Landesbanken-Teilfonds

- (1) Das Vermögen des Landesbanken-Teilfonds wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung sowie zur Entschädigung aufgrund des EinSiG nach Maßgabe dieser Rahmensatzung verwendet.
- (2) Der Landesbanken-Teilfonds verwendet sein Vermögen zu Stützungsmaßnahmen nach Kapitel 1 § 23 dieser Rahmensatzung. Das Sicherungssystem kann auf das Vermögen des Landesbanken-Teilfonds zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen zugreifen, wenn ein Beschluss des Kontrollorgans nach Kapitel 1 § 25 Abs. 1 vorliegt (Grundsatz der Subsidiarität).

§ 81 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedsinstitute leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den Landesbanken-Teilfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des Zielvolumens nach § 82 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb des Landesbanken-Teilfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Sicherungssystems gemäß § 101) decken.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum Landesbanken-Teilfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 6) festgelegt.

- (3) Erfüllt ein Mitgliedsinstitut seine Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Kapitel 1 § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihm eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag nach § 82 Abs. 3. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils des Mitgliedsinstituts am Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Sicherungssystem erhoben. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag des Mitgliedsinstituts gemäß Abs. 2 angerechnet. Kapitel 1 § 4 bleibt unberührt.

§ 82 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung; Begrenzung der Zahlungspflicht

- (1) Das Zielvolumen des Landesbanken-Teilfonds innerhalb der Zielausstattung des Sicherungssystems gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG (Zielvolumen) wird auf Grundlage der in § 81 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.
- (2) Zur Feststellung des erforderlichen Zielvolumens melden die Mitgliedsinstitute dem DSGVO (als Träger des Landesbanken-Teilfonds und des Sicherungssystems) bis zum 15. Januar jedes Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Die Mitgliedsinstitute leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 81 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedsinstitute sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 81 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einem Mitgliedsinstitut ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Landesbanken-Teilfonds nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 91 Abs. 5 Satz 1 eintritt.
- (5) Die Mitgliedsinstitute sind gemäß Kapitel 1 § 34 zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet.
- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 98 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedsinstitute zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 81 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4, die Zusatzbeiträge nach Abs. 5 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedsinstituten jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedsinstitute haben gegenüber dem DSGVO (als Träger des Landesbanken-Teilfonds und des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.
- (8) Die Pflichten der Mitgliedsinstitute zur Zahlung von Sonderbeiträgen, Sonderzahlungen und Zusatzbeiträgen sind nach Kapitel 1 § 36 begrenzt.

III. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

§ 83 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel des Sicherungssystems ist es, Risiken, Fehlentwicklungen und Gefährdungslagen bei den Mitgliedsinstituten möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Der Landesbanken-Teilfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring (Kapitel 7), wobei die ordentlichen Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds über die für das Sicherungssystem insgesamt vereinbarten Grundsätze hinaus weitergehende Verpflichtungen für ihre Mitglieder („**Zusatzanforderungen**“) vereinbaren können.
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem Transparenzausschuss gemeldet.

§ 84 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 83 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Sicherungssystem das Recht zu, durch von ihm auszuwählende Prüfer die wirtschaftliche Situation jedes Mitgliedsinstituts auf dessen Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Als Prüfer soll im Regelfall der Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts ausgewählt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere, dass die Meldungen von Zahlen im Rahmen des Risikomonitoring (§ 83 Abs. 2) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und deren bewertende Analyse durch den beauftragten Prüfer werden dem Sicherungssystem mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichts- oder Verwaltungsrates des Mitgliedsinstituts in einer Sitzung erläutert. Dabei ist die wirtschaftliche Lage des Mitgliedsinstituts zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Aufsichts- oder Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden.

§ 85 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 2 durch die Mitgliedsinstitute ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen. Die Mitgliedsinstitute müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung der Bestimmungen des Landesbanken-Teilfonds und dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und das Ergebnis im Prüfungsbericht zu vermerken.
- (2) Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
 - Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;

- Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
- Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von dem Mitgliedsinstitut eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei dem Mitgliedsinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
- angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

§ 86 Informationen bei besonderen Ereignissen

(1) Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, das Sicherungssystem unverzüglich über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:

- Vorliegen der qualitativen und/oder der quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2;
- Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;
- Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 85;
- Nichteinhaltung der bankaufsichtsrechtlich im Rahmen des jährlichen SREP-Prozesses festgelegten bankindividuellen Anforderungen an die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung;
- bei Überschreiten von Schwellenwerten der in dem gemäß § 12 SAG erstellten Sanierungsplan („**Sanierungsplan**“) des Instituts definierten Indikatoren, die gemäß MaSan E.3.2 Abs. 2 eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber der Aufsicht auslösen;
- Einleitung/Umsetzung von Maßnahmen die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SAG im Sanierungsplan aufgeführt werden;
- Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
- Anordnung von Maßnahmen gemäß § 36 SAG (Frühinterventionsmaßnahmen);
- Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
- Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
- Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;

- Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung des Mitgliedsinstituts wesentlich beeinträchtigen können;
- außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.

Über die Einhaltung der Informationspflichten des Mitgliedsinstituts gemäß dem vorstehenden 4. bis 6. Spiegelstrich haben die Jahresabschlussprüfer des Instituts vierteljährlich dem Monitoringausschuss (§ 99) zu berichten.

(2) Folgende Stellen sind berechtigt, das Sicherungssystem über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedsinstitute wesentlich beeinträchtigen kann:

- Träger der Mitgliedsinstitute;
- die zuständigen Aufsichtsbehörden;
- die Abwicklungsbehörde;
- Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute;
- ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Das Sicherungssystem ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den Landesbanken-Teilfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 87 Weitere Informationspflichten

Die Mitgliedsinstitute sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Sicherungssystems unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.

§ 88 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 84 sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage gemäß Kapitel 7 und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Sicherungssystem angeordnet wurden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Prüfungen nach Satz 1 sollen von einem Prüfer vorgenommen werden, der in keinem der drei vorhergehenden Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts war.

§ 89 Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

(1) Der Landesbanken-Teilfonds ergreift gegenüber Mitgliedsinstituten Präventionsmaßnahmen nach Maßgabe von Kapitel 1 § 20, § 21.

- (2) Das Sicherungssystem ergreift gegenüber Mitgliedsinstituten Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe von Kapitel 1 § 22. Die Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen erfolgt durch den Landesbanken-Teilfonds oder das Kontrollorgan gemäß Kapitel 1 § 24.
- (3) Die Beschlussfassung des Landesbanken-Teilfonds über Präventionsmaßnahmen erfolgt nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring (Kapitel 7), die Beschlussfassung über Sanierungsmaßnahmen erfolgt auf Vorschlag des Monitoringausschusses durch den Landesbanken-Teilfonds nach § 102 Abs. 1, 2. Der Landesbanken-Teilfonds entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedsinstitute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Landesbanken-Teilfonds ist ausgeschlossen.

IV. Stützungsmaßnahmen

§ 90 Entscheidung durch den Landesbanken-Teilfonds

- (1) Soweit die Zuständigkeit des Landesbanken-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei einem Mitgliedsinstitut nach Kapitel 1 nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 gegeben ist, trifft der Landesbanken-Teilfonds die Entscheidung über die Maßnahme.
- (2) Gegenstand der Entscheidung des Landesbanken-Teilfonds ist insbesondere die
 - Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungs Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahme nach § 23 Abs. 3 bis 6 sowie der erforderlichen Auflagen für das betroffene Mitgliedsinstitut;
 - Feststellung, ob das Zielvolumen des Landesbanken-Teilfonds ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür ein Systemweiter Ausgleich erforderlich ist;
 - Bestätigung des von der Geschäftsführung nach § 95 Abs. 2 vorbereiteten Stützungsvertrags.
- (3) Der Landesbanken-Teilfonds trifft seine Entscheidung innerhalb der nach Kapitel 1 § 24 Abs. 6 Satz 1, 2 bestimmten Frist. Lehnt der Landesbanken-Teilfonds die Feststellung des Stützungsfalls oder die beantragte Stützungsmaßnahme ab oder stellt er fest, dass das Zielvolumen des Landesbanken-Teilfonds nicht ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür ein Systemweiter Ausgleich erforderlich ist, leitet er den Antrag unverzüglich an das Kontrollorgan zur abschließenden Entscheidung weiter.
- (4) Die Beschlussfassung des Landesbanken-Teilfonds über Stützungsmaßnahmen richtet sich nach § 102 Abs. 1, 2. Der Landesbanken-Teilfonds entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedsinstitute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Landesbanken-Teilfonds ist ausgeschlossen.

§ 91 Anforderungen aufgrund des EinSiG

- (1) Stützungsmaßnahmen haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieses Kapitel 4 übernommen wurden.
- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich das Sicherungssystem unter Einbindung des Vorsitzenden der Girozentralleiterkonferenz vor der Beschlussfassung nach § 90 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).
- (4) Für Stützungsmaßnahmen, bei denen sich nicht ausschließen lässt, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des Landesbanken-Teilfonds auf weniger als 25 % des Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems auf weniger als 25 % der Zielausstattung gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG führen könnten, bedarf der Landesbanken-Teilfonds vor seiner Beschlussfassung nach § 90 Abs. 4 der Zustimmung der Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (5) Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds sind verpflichtet, Mittel, die für Stützungsmaßnahmen des Landesbanken-Teilfonds verwendet werden, durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 82 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
 - Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des Landesbanken-Teilfonds weniger als zwei Drittel des Zielvolumens nach § 82 Abs. 1 betragen oder
 - die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems 25 % der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des Landesbanken-Teilfonds 25 % des Zielvolumens nach § 82 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach Satz 1 kann der Landesbanken-Teilfonds zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme auch unmittelbar Zusatzbeiträge erheben.

§ 92 Informationspflichten im Stützungsfall

Das betroffene Mitgliedsinstitut hat dem Sicherungssystem im Stützungsfall zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Es muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Das Sicherungssystem ist berechtigt und verpflichtet, diese Informationen an die ordentlichen Mitglieder des Landesbanken-Teilfonds weiterzuleiten.

§ 93 Trägerbeiträge

- (1) Die Träger⁴ der Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds sollen im Stützungsfall eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei dem Mitgliedsinstitut stehen.
- (2) Stützungsmaßnahmen des Landesbanken-Teilfonds mit dem Ziel des Erhalts eines Mitgliedsinstituts als werbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene Stützungsbeiträge leisten. Kapitel 1 § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 und 4 findet Anwendung.
- (3) Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger vor Eintritt des Stützungsfalls Sanierungsbeiträge nach Kapitel 1 § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt.

§ 94 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Landesbanken-Teilfonds durch das Mitgliedsinstitut oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Dabei hat das betroffene Institut mit Einwilligung der Bundesanstalt über den Inhalt seines gemäß § 12 SAG erstellten aufsichtsrechtlichen Sanierungsplans zu informieren. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
 - Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen des Mitgliedsinstituts.

Aufsichtsrechtliche Sanierungspläne nach § 12 SAG dürfen keine Inanspruchnahme des Sicherungssystems vorsehen.

- (2) Sollte das betroffene Mitgliedsinstitut mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über Auflagen nach Absatz 4 zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage des gestützten Mitgliedsinstituts im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).

⁴ Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

- (4) Vor der Erarbeitung bzw. der Einleitung von Stützungsmaßnahmen hat das betroffene Mitgliedsinstitut nachzuweisen, dass Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der finanziellen Stabilität, die in dem Sanierungsplan enthalten sind, bereits eingeleitet wurden.
- (5) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für das Sicherungssystem umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Daneben kommen als Auflagen, sofern diese nicht bereits nach § 13 Abs. 2 SAG wesentliche Bestandteile des Sanierungsplans sind, insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:
- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Unternehmensführung des Mitgliedsinstituts;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Instituten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung von Anteilen an dem Institut im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins.
- (6) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation des Mitgliedsinstituts und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 95 Stützungsvertrag

- (1) Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 94 Abs. 3, die Auflagen nach § 94 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Mitgliedsinstitut zur Rückgewähr von Stützungs Mitteln verpflichtet ist.

- (2) Der Landesbanken-Teilfonds beauftragt die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit der Vorbereitung und Verhandlung des Stützungsvertrags.
- (3) Werden während der Laufzeit eines Stützungsvertrags neue Stützungsmaßnahmen erforderlich, liegt ein neuer Stützungsfall vor, der einen neuen Antrag nach Kapitel 1 § 24 Abs. 2 und eine neuerliche Entscheidung durch das zuständige Gremium des Sicherungssystems nach Kapitel 1 § 24 Abs. 6 oder 7 ggf. i.V.m. § 90 Abs. 1 erfordert. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines Stützungsfalles dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden.

§ 96 Information an das Sicherungssystem

- (1) Der Landesbanken-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald er Erkenntnisse für das Vorliegen der qualitativen und/oder der quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 bei einem Mitgliedsinstitut hat.
- (2) Der Landesbanken-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald ein Antrag auf Ergreifung einer Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach Kapitel 1 § 24 Abs. 5 bei ihm eingeht.
- (3) Der Landesbanken-Teilfonds meldet der Geschäftsführung des Sicherungssystems unverzüglich alle Entscheidungen über Präventions- und Sanierungsmaßnahmen nach § 89 sowie Stützungsmaßnahmen nach § 90 Abs. 1. Dies umfasst auch die Entscheidung des Landesbanken-Teilfonds, von der Ergreifung einer Präventionsmaßnahme im Fall einer Aufforderung durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Kapitel 1 § 21 Abs. 2 oder einer nach Kapitel 1 § 24 beantragten Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen abzusehen.

V. Einlagensicherung

§ 97 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 1 Abschnitt III und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des Landesbanken-Teilfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 98 Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Das Vermögen des Landesbanken-Teilfonds haftet – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis für sämtliche durch das EinSiG begründeten Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das Vermögen des Landesbanken-Teilfonds.

- (2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das Vermögen des Landesbanken-Teilfonds zugreifen.
- (3) Mittel des Landesbanken-Teilfonds können insbesondere auch zur Abwicklung eines Schadensfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) verwendet werden, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des Landesbanken-Teilfonds ist. In diesem Fall wird der Einsatz des Vermögens des Landesbanken-Teilfonds im Innenverhältnis als Darlehen des Landesbanken-Teilfonds an den Teilfonds behandelt, dem das betroffene Institut angehört.
- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Schadensfalls bei einem Mitgliedsinstitut des Landesbanken-Teilfonds (§ 10 EinSiG) für Rechnung des Landesbanken-Teilfonds Darlehen aufzunehmen.
- (5) Als Darlehen i.S.v. Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Schadensfalls bei einem Mitgliedsinstitut (§ 10 EinSiG) des Landesbanken-Teilfonds auf das Vermögen eines anderen Teilfonds des Sicherungssystems zugreift.
- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und / oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Kapitel 1 § 14 andere Teilfonds zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 99 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7) sowie ggf. die Zusatzanforderungen gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2.

§ 100 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Präventions-, Sanierungs-, Stützungs- oder Schadensmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 101 Mitwirkung im Sicherungssystem

- (1) Die Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds beteiligen sich nach Maßgabe von Kapitel 1 aktiv und passiv am Sicherungssystem und anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems.
- (2) Scheidet ein Mitgliedsinstitut nach Kapitel 1 § 3 aus dem Sicherungssystem aus oder wird es nach Kapitel 1 § 4 aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so scheidet es zugleich auch aus dem Landesbanken-Teilfonds aus.

§ 102 Zuständigkeiten, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse für den Landesbanken-Teilfonds erfolgen durch die in § 77 Abs. 1 genannten ordentlichen Mitgliedsinstitute mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen, soweit in den Satzungswerken der Sparkassen-Finanzgruppe nichts anderes bestimmt ist. Jedes der ordentlichen Mitgliedsinstitute hat eine Grundstimme. Darüber hinaus erhält jedes der ordentlichen Mitgliedsinstitute pro angefangene 10% Anteil am Zielvolumen des Landesbanken-Teilfonds eine Zusatzstimme. Maßgebend für die Anteilsberechnung ist der Stand am 31. Dezember des Vorjahres. Diese Beschlüsse geltend als Beschlüsse eines Ausschusses des DSGV. Der Präsident des DSGV nimmt teil und erhält insgesamt zwei Stimmen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Girozentralleiter-Konferenz oder, falls dessen Institut nach den Bestimmungen dieses Kapitel 4 von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist, sein Stellvertreter.
- (2) Bei Beschlüssen des Landesbanken-Teilfonds über Maßnahmen der Institutssicherung i.S.v. Kapitel 1 § 19 Abs. 1 ist das betroffene Mitgliedsinstitut vom Stimmrecht nach Abs. 1 ausgeschlossen.
- (3) Über die Aufnahme ordentlicher und angeschlossener Mitgliedsinstitute entscheidet die Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, sofern vorher die in § 77 genannten ordentlichen Mitgliedsinstitute ihrerseits mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen gemäß Absatz 1 zugestimmt haben. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn die Entscheidung eine Voraussetzung zum Erwerb der Banklizenz für das betroffene Institut ist und der nächste Sitzungstermin nicht abgewartet werden kann.

§ 103 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Das Sicherungssystem erstellt einen Jahresabschluss und Geschäftsbericht für den Einheitlichen Stützungsfonds, in dem der Landesbanken-Teilfonds berücksichtigt wird.

Kapitel 5 **Satzung für den LBS-Teilfonds**

I. Aufgabe des LBS-Teilfonds, Mitglieder

§ 104 LBS-Teilfonds

- (1) Für die folgenden Institute (Mitgliedsinstitute)

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen
LBS Bausparkasse Schleswig-Holstein-Hamburg AG
LBS Bayerische Landesbausparkasse
LBS Landesbausparkasse Südwest
LBS Landesbausparkasse Saar
LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover
LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

ist beim DSGVO als Bestandteil des Verbandsvermögens ein Fonds („**LBS-Teilfonds**“) eingerichtet. Der LBS-Teilfonds ist Teil des Einheitlichen Stützungsfonds des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe.

- (2) Dem LBS-Teilfonds können weitere Bausparkassen beitreten. Die Entscheidung hierüber und die näheren Beitrittsmodalitäten trifft die Bausparkassenkonferenz gemäß § 129 Abs. 1.

§ 105 Aufgabe und Schutzzweck des LBS-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der LBS-Teilfonds hat im Rahmen der Institutssicherung die Aufgabe, seine Mitgliedsinstitute sowie – nach Maßgabe der Bestimmungen zum Systemweiten Ausgleich – die anderen dem Einheitlichen Stützungsfonds angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten. Er leistet Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe von Kapitel 1 i.V.m. dieses Kapitel 5.
- (2) Der LBS-Teilfonds bildet zudem nach Maßgabe von Kapitel 1 einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkannten Sicherungssystems. Im Rahmen des Sicherungssystems dienen die Mittel des LBS-Teilfonds der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems i.S.v. § 18 EinSiG. Die Mitgliedschaft im LBS-Teilfonds vermittelt damit die Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel des LBS-Teilfonds

§ 106 Verwaltung der Mittel des LBS-Teilfonds

- (1) Der DSGVO verwaltet die Mittel des LBS-Teilfonds und legt sie als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.

- (2) Die Mittel sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Kapitel 6 aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel nach Absatz 1 sind Bestandteil des Vermögens des LBS-Teilfonds.

§ 107 Verwendung der Mittel des LBS-Teilfonds

- (1) Das Vermögen des LBS-Teilfonds wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung sowie zur Entschädigung aufgrund des EinSiG nach Maßgabe dieser Rahmensatzung verwendet.
- (2) Der LBS-Teilfonds verwendet sein Vermögen zu Stützungsmaßnahmen nach Kapitel 1 § 23. Das Sicherungssystem kann auf das Vermögen des LBS-Teilfonds zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen zugreifen, wenn ein Beschluss des Kontrollorgans nach Kapitel 1 § 25 Abs. 1 vorliegt (Grundsatz der Subsidiarität).

§ 108 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedsinstitute leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den LBS-Teilfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des Zielvolumens nach § 109 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb der LBS-Teilfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Sicherungssystems gemäß § 128) decken.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum LBS-Teilfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 6) festgelegt.
- (3) Erfüllt ein Mitgliedsinstitut seine Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Kapitel 1 § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihm eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag nach § 109 Abs. 3. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils des Mitgliedsinstituts am Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Sicherungssystem erhoben. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag des Mitgliedsinstituts gemäß Abs. 2 angerechnet. Kapitel 1 § 4 bleibt unberührt.

§ 109 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung; Begrenzung der Zahlungspflicht

- (1) Das Zielvolumen des LBS-Teilfonds innerhalb der Zielausstattung des Sicherungssystems gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG (Zielvolumen) wird auf Grundlage der in § 108 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.

- (2) Zur Feststellung des erforderlichen Zielvolumens melden die Mitgliedsinstitute dem DSGVO (als Träger des LBS-Teilfonds und des Sicherungssystems) bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Die Mitgliedsinstitute leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 108 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedsinstitute sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 108 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einem Mitgliedsinstitut ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des LBS-Teilfonds nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 118 Abs. 5 Satz 1 eintritt.
- (5) Die Mitgliedsinstitute sind gemäß Kapitel 1 § 34 zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet.
- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 125 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedsinstitute zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 108 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4, die Zusatzbeiträge nach Abs. 5 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedsinstituten jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedsinstitute haben gegenüber dem DSGVO (als Träger des LBS-Teilfonds und des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.
- (8) Die Pflichten der Mitgliedsinstitute zur Zahlung von Sonderbeiträgen, Sonderzahlungen und Zusatzbeiträgen sind nach Kapitel 1 § 36 begrenzt.

III. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

§ 110 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, Risiken, Fehlentwicklungen und Gefährdungslagen bei den Mitgliedsinstituten möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind.
- (2) Der LBS-Teilfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7).
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem Transparenzausschuss gemeldet.

§ 111 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 110 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Sicherungssystem das Recht zu, durch von ihm auszuwählende Prüfer die wirtschaftliche Situation jedes Mitgliedsinstituts auf dessen Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Als Prüfer soll im Regelfall der Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts ausgewählt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere, dass die Meldungen von Zahlen im Rahmen des Risikomonitoring (§ 110 Abs. 2) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und deren bewertende Analyse durch den beauftragten Prüfer werden dem Sicherungssystem mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichts- oder Verwaltungsrates des Mitgliedsinstituts in einer Sitzung erläutert. Dabei ist die wirtschaftliche Lage des Mitgliedsinstituts zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Aufsichts- oder Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden.

§ 112 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 2 durch die Mitgliedsinstitute ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen. Die Mitgliedsinstitute müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung der Bestimmungen des LBS-Teilfonds und dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und das Ergebnis im Prüfungsbericht zu vermerken.
- (2) Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
 - Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von dem Mitgliedsinstitut eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei dem Mitgliedsinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
 - angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

§ 113 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, das Sicherungssystem unverzüglich über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:
 - Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2;

- Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 112;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
 - Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für die Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
 - Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung des Mitgliedsinstituts wesentlich beeinträchtigen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.
- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, das Sicherungssystem über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedsinstitute wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedsinstitute;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - die Abwicklungsbehörde;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute;
 - ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Das Sicherungssystem ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den LBS-Teilfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 114 Weitere Informationspflichten

Die Mitgliedsinstitute sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Sicherungssystems unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.

§ 115 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 111 sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage gemäß Kapitel 7 und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die vom Sicherungssystem angeordnet wurden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Sonderprüfungen sollen von einem Prüfer vorgenommen werden, der in keinem der drei vorhergehenden Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts war.

§ 116 Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

- (1) Der LBS-Teilfonds ergreift gegenüber Mitgliedsinstituten Präventionsmaßnahmen nach Maßgabe von Kapitel 1 § 20, § 21.
- (2) Das Sicherungssystem ergreift gegenüber Mitgliedsinstituten Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe von Kapitel 1 § 22. Die Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen erfolgt durch den LBS-Teilfonds oder das Kontrollorgan gemäß Kapitel 1 § 24.
- (3) Die Beschlussfassung des LBS-Teilfonds über Präventions- und Sanierungsmaßnahmen richtet sich nach § 129 Abs. 1, 2. Der LBS-Teilfonds entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedsinstitute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des LBS-Teilfonds ist ausgeschlossen.

IV. Stützungsmaßnahmen

§ 117 Entscheidung durch den LBS-Teilfonds

- (1) Soweit die Zuständigkeit des LBS-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei einem Mitgliedsinstitut nach Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 gegeben ist, trifft der LBS-Teilfonds die Entscheidung über die Maßnahme.
- (2) Gegenstand der Entscheidung des LBS-Teilfonds ist insbesondere die:
 - Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungs Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahme nach § 23 Abs. 3 bis 6 sowie der erforderlichen Auflagen für das betroffene Mitgliedsinstitut;
 - Feststellung, ob das Zielvolumen des LBS-Teilfonds ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür ein Systemweiter Ausgleich erforderlich ist;
 - Bestätigung des von der Geschäftsführung nach § 122 Abs. 2 vorbereiteten Stützungsvertrags.

- (3) Der LBS-Teilfonds trifft seine Entscheidung innerhalb der nach Kapitel 1 § 24 Abs. 6 Satz 1, 2 bestimmten Frist. Lehnt der LBS-Teilfonds die Feststellung des Stützungsfalls oder die beantragte Stützungsmaßnahme ab oder stellt er fest, dass das Zielvolumen des LBS-Teilfonds nicht ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür ein Systemweiter Ausgleich erforderlich ist, leitet er den Antrag unverzüglich an das Kontrollorgan zur abschließenden Entscheidung weiter.
- (4) Die Beschlussfassung des LBS-Teilfonds richtet sich nach § 129 Abs. 1, 2. Der LBS-Teilfonds entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedsinstitute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des LBS-Teilfonds ist ausgeschlossen.

§ 118 Anforderungen aufgrund des EinSiG

- (1) Stützungsmaßnahmen haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieses Kapitel 5 übernommen wurden.
- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich das Sicherungssystem unter Einbindung des Vorsitzenden der Bauparkassenkonferenz vor der Beschlussfassung nach § 117 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).
- (4) Für Stützungsmaßnahmen, bei denen sich nicht ausschließen lässt, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des LBS-Teilfonds auf weniger als 25 % des Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems auf weniger als 25 % der Zielausstattung gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG führen könnten, bedarf der LBS-Teilfonds vor seiner Beschlussfassung nach § 117 Abs. 4 der Zustimmung der Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (5) Mitgliedsinstitute des LBS-Teilfonds sind verpflichtet, Mittel, die für Stützungsmaßnahmen des LBS-Teilfonds verwendet werden, durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 109 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
 - Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des LBS-Teilfonds weniger als zwei Dritte des Zielvolumens nach § 109 Abs. 1 betragen oder
 - die verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems 25 % der Zielausstattung nach § 17 Abs. 2 EinSiG oder die verfügbaren Mittel des LBS-Teilfonds 25 % des Zielvolumens nach § 109 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach Satz 1 kann der LBS-Teilfonds zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme auch unmittelbar Zusatzbeiträge erheben.

§ 119 Informationspflichten im Stützungsfall

Das betroffene Mitgliedsinstitut hat dem Sicherungssystem im Stützungsfall zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Es muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Das Sicherungssystem ist berechtigt und verpflichtet, diese Informationen an die Bausparkassenkonferenz weiterzuleiten

§ 120 Trägerbeiträge

- (1) Die Träger⁵ der Mitgliedsinstitute des LBS-Teilfonds sollen im Stützungsfall eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei dem Mitgliedsinstitut stehen.
- (2) Stützungsmaßnahmen des LBS-Teilfonds mit dem Ziel des Erhalts eines Mitgliedsinstituts als werbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene Stützungsbeiträge leisten. Kapitel 1 § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 und 4 findet Anwendung.
- (3) Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger vor Eintritt des Stützungsfalls Sanierungsbeiträge nach Kapitel 1 § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt.

§ 121 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des LBS-Teilfonds durch das Mitgliedsinstitut oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
 - Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen des Mitgliedsinstituts.
- (2) Sollte das betroffene Mitgliedsinstitut mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über Auflagen nach Absatz 4 zu berücksichtigen.

⁵ Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

- (3) Eine Stützungsmaßnahme darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage des gestützten Mitgliedsinstituts im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).
- (4) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für das Sicherungssystem umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Daneben kommen als Auflagen insbesondere in Betracht:
- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Unternehmensführung des Mitgliedsinstituts;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Instituten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung von Anteilen an dem Institut im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins.
- (5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation des Mitgliedsinstituts und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

§ 122 Stützungsvertrag

- (1) Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 121 Abs. 3, die Auflagen nach § 121 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Mitgliedsinstitut zur Rückgewähr von Stützungs Mitteln verpflichtet ist.

- (2) Der LBS-Teilfonds beauftragt die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit der Vorbereitung und Verhandlung des Stützungsvertrags.
- (3) Werden während der Laufzeit eines Stützungsvertrags neue Stützungsmaßnahmen erforderlich, liegt ein neuer Stützungsfall vor, der einen neuen Antrag nach Kapitel 1 § 24 Abs. 2 und eine neuerliche Entscheidung durch das zuständige Gremium des Sicherungssystems nach Kapitel 1 § 24 Abs. 6 oder 7 ggf. i.V.m. § 117 Abs. 1 erfordert. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines Stützungsfall es erfordern, kann im Stützungsvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden.

§ 123 Information an das Sicherungssystem

- (1) Der LBS-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald er Erkenntnisse für das Vorliegen der qualitativen und/oder der quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 bei einem Mitgliedsinstitut hat.
- (2) Der LBS-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald ein Antrag auf Ergreifung einer Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach Kapitel 1 § 24 Abs. 5 bei ihm eingeht.
- (3) Der LBS-Teilfonds meldet der Geschäftsführung des Sicherungssystems unverzüglich alle Entscheidungen über Präventions- und Sanierungsmaßnahmen nach § 116 sowie Stützungsmaßnahmen nach § 117 Abs. 1. Dies umfasst auch die Entscheidung des LBS-Teilfonds, von der Ergreifung einer Präventionsmaßnahme im Fall einer Aufforderung durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Kapitel 1 § 21 Abs. 2 oder einer nach Kapitel 1 § 24 beantragten Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen abzusehen.

V. Einlagensicherung

§ 124 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Kapitel 1 Abschnitt II und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des LBS-Teilfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 125 Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Das Vermögen des LBS-Teilfonds haftet – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis für sämtliche durch das EinSiG begründeten Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das Vermögen des LBS-Teilfonds.

- (2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das Vermögen des LBS-Teilfonds zugreifen.
- (3) Mittel des LBS-Teilfonds können insbesondere auch zur Abwicklung eines Schadensfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) verwendet werden, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des LBS-Teilfonds ist. In diesem Fall wird der Einsatz des Vermögens des LBS-Teilfonds im Innenverhältnis als Darlehen des LBS-Teilfonds an den Teilfonds behandelt, dem das betroffene Institut angehört.
- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Schadensfalls bei einem Mitgliedsinstitut des LBS-Teilfonds (§ 10 EinSiG) für Rechnung des LBS-Teilfonds Darlehen aufzunehmen.
- (5) Als Darlehen i.S.v. Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Schadensfalls bei einem Mitgliedsinstitut (§ 10 EinSiG) des LBS-Teilfonds auf das Vermögen eines anderen Teilfonds des Sicherungssystems zugreift.
- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und / oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Kapitel 1 § 14 andere Teilfonds zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 126 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Kapitel 7).

§ 127 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Präventions-, Sanierungs-, Stützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 128 Mitwirkung im Sicherungssystem

- (1) Die Mitgliedsinstitute beteiligen sich nach Maßgabe von Kapitel 1 aktiv und passiv am Sicherungssystem und anteilig (gerechnet nach dem Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems.
- (2) Scheidet ein Mitgliedsinstitut nach Kapitel 1 § 3 aus dem Sicherungssystem aus oder wird es nach Kapitel 1 § 4 aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so scheidet es zugleich auch aus dem LBS-Teilfonds aus.

§ 129 Zuständigkeiten, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse für den LBS-Teilfonds fasst die Bausparkassenkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen, wobei jedes der in § 104 Abs. 1 genannten Institute über eine Stimme verfügt. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Bausparkassenkonferenz oder, falls dessen Institut nach den Bestimmungen dieses Kapitel 5 von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist, sein Stellvertreter.
- (2) Bei Beschlüssen des LBS-Teilfonds über Maßnahmen der Institutssicherung i.S.v. Kapitel 1 § 19 Abs. 1 ist das betroffene Mitgliedsinstitut vom Stimmrecht nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 130 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Das Sicherungssystem erstellt einen Jahresabschluss und Geschäftsbericht für den Einheitlichen Stützungsfonds, in dem der LBS-Teilfonds berücksichtigt wird.

Kapitel 6
Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung
für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe

§ 131 Beitragsbemessung

Die als Anlage 1 beigefügten Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung. Sie gelten für alle Teilfonds des Einheitlichen Stützungsfonds.

Kapitel 7
Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems
der Sparkassen-Finanzgruppe

§ 132 Risikomonitoring

Die als Anlage 2 beigefügten Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung und gelten für alle Teilfonds des Einheitlichen Stützungsfonds und stellen somit einheitliche und verbindliche Mindeststandards des Risikomonitoring dar.

Kapitel 8

Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems

§ 133 Prüfungen der Mitgliedsinstitute

Die als Anlage 3 beigefügten Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung und gelten für alle Teilfonds des Einheitlichen Stützungsfonds.

Kapitel 9 Schlussbestimmungen

§ 134 Inkrafttreten

Diese Rahmensatzung tritt am 3. Juli 2015 in Kraft.

§ 135 Aufhebung der bisherigen Satzungen zur Institutssicherung

Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmensatzung werden

- die bisherige Mustersatzung für die Sparkassenstützungsfonds der Regionalverbände,
- die bisherige Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen,
- die bisherige Satzung für den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen,
- die bisherige Satzung für den Überregionalen Ausgleich der Sparkassenstützungsfonds,
- die bisherige Satzung für den Haftungsverbund zwischen den Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen,
- die bisherigen Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung und
- die bisherigen Grundsätze für das Risikomonitoring

aufgehoben.

§ 136 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Rahmensatzung werden von der Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen. § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Satzung des DSGV e.V. gilt entsprechend.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bedarf eine wesentliche Änderung von Kapitel 1 § 6 Abs. 3, § 24 Abs. 5 und 6, § 27, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Satz 2 und/oder § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3 einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des DSGV mit 9/10 der vertretenen Stimmen, soweit nicht nach höherrangigem Recht eine einstimmige Entscheidung geboten ist. Eine wesentliche Änderung i.S.v. Satz 1 liegt vor bei
 - § 6 Abs. 3, wenn die Stimmen bei einer gewichteten Mehrheit verändert werden;
 - § 24 Abs. 5 und 6, wenn die Kompetenzverteilung zwischen den Teilfonds und dem Kontrollorgan erheblich verändert wird;
 - § 27, wenn die Mehrheitserfordernisse geändert werden;

- § 32 Abs. 2 betreffend die Finanzierungsverantwortung der Teilfonds und Mitgliedsinstitute und deren Reihenfolge in der Haftungskaskade;
 - § 33 Abs. 2 Satz 2 oder § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3, wenn die Finanzierungsverantwortung der Teilfonds und Mitgliedsinstitute verändert wird.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bedürfen Änderungen der Rahmensatzung, die der Einführung eines zusätzlichen Fonds zur Finanzierung von Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems dienen und insbesondere aufgrund eines von den Mitgliedern des DSGV geschlossenen Vertrags über verbindliche Eckpunkte zur Errichtung eines zusätzlichen Fonds zum Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe oder in Abweichung hierzu vorgenommen werden, einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des DSGV mit 9/10 der vertretenen Stimmen, soweit nicht nach höherrangigem Recht eine einstimmige Entscheidung geboten ist.
- (4) Vor einer Änderung von Kapitel 2 oder 3 ist ein Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach Kapitel 3 § 73 Abs. 5 mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einzuholen.
- (5) Vor einer Änderung von Kapitel 4 ist ein Beschluss nach Kapitel 4 § 102 Abs. 1 einzuholen.
- (6) Vor einer Änderung von Kapitel 5 ist ein Beschluss nach Kapitel 5 § 129 einzuholen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind der Bundesanstalt nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EinSiG unverzüglich anzuzeigen und werden nach § 47 Abs. 2 EinSiG erst drei Monate nach der Anzeige wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.

§ 137 Auflösung des Landesbanken-Teilfonds, des LBS-Teilfonds oder des Sicherungssystems insgesamt

§ 136 Abs. 1, 4 bis 7 gilt auch für die Auflösung des Landesbanken-Teilfonds, des LBS-Teilfonds oder des Sicherungssystems insgesamt mit der Maßgabe, dass bei der Entscheidung über die Abwicklung und Verwendung des vorhandenen Vermögens die Vorgaben des EinSiG zu beachten sind. Im Übrigen ist das jeweilige Vermögen bei Auflösung für Zwecke der Einlagensicherung oder der Institutssicherung zu verwenden.
